OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551438/37/BZ/BeH

Datum:
Linz, 30. Juli 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde der W GmbH, x, K, vertreten durch Geschäftsführer Dr. J P, vom 09. Jänner 2019 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 14. Dezember 2018, GZ: BHROWA-2018-57414/77-Mt, betreffend Versagung der wasserrechtlichen Bewilligung für die beantragte Wasserentnahme aus einem Bohrbrunnen auf Grundstück Nr. x, KG H, der Errichtung einer Versorgungsleitung und Festsetzung eines Wasserschutzgebietes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 09. April 2019

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert, dass dieser in Spruchpunkt I. nunmehr wie folgt lautet:

„I.1. Wasserrechtliche Bewilligung:

Der W GmbH, x, K, wird die wasserrechtliche Bewilligung für die Wasserentnahme aus einem Bohrbrunnen auf Grundstück Nr. x sowie die Errichtung einer Versorgungsleitung auf den Grundstücken Nr. x, je KG H, Marktgemeinde U, zum Zweck der beabsichtigten Abfüllung des Brunnenwassers als Trinkwasser (in einer geplanten Abfüllanlage) entsprechend den vorgelegten und als solche gekennzeichneten Projektsunterlagen, bestehend aus:

- Lageplan Schutzgebiet mit Darstellung der Schutzzone I und Schutzzone III vom 09.04.2019
- Pumpversuchsprotokolle
  F Ges.m.b.H.
- Detailplan Brunnenwasserleitung und Entwässerungsleitung
  Ingenieurbüro für Geologie Dr.phil. P B, T

- Technischer Bericht vom 12.02.2018, GZ: 1803401, samt Brunnenschnitt, Bohrprofil, Pegelausbau und Lageplänen
- Konsensantrag vom 30.05.2018
- Ergänzende Ausführungen samt Planvorlagen vom 15.05.2018
  Ingenieurbüro für Geologie Dr.phil. P B, T
- Projektsunterlagen der Mineralwassererschließung „D 1“, bestehend aus:
  - Gutachten zur Anerkennung als „natürliches Mineralwasser“ vom 06.11.2000 samt Wasseruntersuchungsbefunden
    Institut für Hygiene und Sozialmedizin
  - Ergänzende Stellungnahme zum Leistungspumpversuch vom 04.09.2001
  - Quellmessungen
  - Technischer Bericht vom 15.02.2000
  - Lagepläne
  - Fotodokumentation der Bohrarbeiten
  - Pumpversuchsprotokolle
  - Fotodokumentation Bohrgut
    Ingenieurbüro Dr. G G Ges.m.b.H.
  - Geophysikalische Bohrlochmessungen, Bohrung U – B x vom November 1999
    J R, L
  - Hydrochemisch-bakteriologische Untersuchungen
    Institut für Hygiene der Leopold-Franzens-Universität, Innsbruck
  - Projekt Mineralwassererschließung „D 1“, Teil II (Anlage 10a), Wasserbuchevidenz
  - Beschreibung, Geologisches Profil, Pegelausbau, Brunnenvorschacht, Brunnendeckel, technische Daten und Kennlinie der Unterwasserpumpe vom 03.04.2000 bzw. vom 23.12.1999
    Ingenieurbüro Dr. G G Ges.m.b.H.
  - Geophysikalische Untersuchungen, Geoelektrik in U vom 31.5.1999, GZ: 235-05/1999
    Dipl.-Ing. Dr.mont. C J S, allg.gerichtl.beeid.u.zertif. Sachverständiger für Angew. Geophysik, Wassergewinnung aus Tiefbohrungen und Geothermie, G

gemäß §§ 10 bis 14, 21, 105, 111 und 112 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) in nachfolgendem Umfang und unter Vorschreibung folgender Befristungen und Nebenbestimmungen erteilt:

A) Maß der Wasserbenutzung:

Das Maß der Wasserbenutzung für die Grundwasserentnahme wird mit 15.552 m³/Jahr festgelegt.

Die Spitzenentnahme aus dem Grundwasser wird mit 0,6 l/s für 24 Stunden bzw. mit 51,84 m³/d begrenzt.

B) Ort:

Marktgemeinde U; Grundstück Nr. x, KG H

C) Zweck:

Grundwasserentnahme zur Abfüllung als Trinkwasser in geplanter Abfüllanlage

D) Dauer:

Die wasserrechtliche Bewilligung wird bis zum 31. Dezember 2046 befristet erteilt.

E) Bauvollendung:

Die Anlage ist bis spätestens 31. Dezember 2021 fertig zu stellen.
(Hinsichtlich dieser Frist wird auf die Rechtsfolgen gem. § 27 Abs. 1 lit. f WRG 1959 – Erlöschen der wasserrechtlichen Bewilligung bei Fristüberschreitung – hingewiesen.)

Die erfolgte Fertigstellung der gesamten Anlage ist binnen Monatsfrist der Wasserrechtsbehörde (Bezirkshauptmannschaft Rohrbach) unter Angabe des Fertigstellungszeitpunktes schriftlich anzuzeigen.

Innerhalb eines Jahres ab Fertigstellungszeitpunkt sind der Wasserrechtsbehörde (Bezirkshauptmannschaft Rohrbach) Kollaudierungsunterlagen in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

Diese Unterlagen haben zumindest zu enthalten:

a) einen Bericht über die projekts- und bewilligungsgemäße Ausführung im Sinne der Vorschreibungspunkte samt einer verbalen Darstellung der gegenüber der wasserrechtlichen Bewilligung im Zuge der Bauausführung vorgenommenen Abänderungen am System (z.B. Druckverhältnisse, Pumpe, etc.) sowie einer tabellarischen Zusammenstellung errichteter Anlagenteile und zusätzlich errichteter Anlagenteile

b) ein Verzeichnis der durch die tatsächliche Ausführung und aufzulassende Anlagenteile berührten Grundstücke unter Angabe der Eigentümer und der betroffenen sonstigen Parteien

c) Lageplan mit eingezeichneten Anlagenteilen wie Brunnen, Rohrleitungen unter Angabe der Rohrwerkstoffe und der Dimensionen, etc. im Maßstab 1:1.000 oder detaillierter mit unterschiedlicher farblicher Darstellung der bewilligten Leitungen (strichliert oder punktiert) und ausgeführten Leitungen (durchgezogene blaue Linie)

d) aktueller Wasseruntersuchungsbefund

e) Bestandsplan über den Entnahmebrunnen samt eingezeichneter Pumpeninstallation

f) Datenblätter der tatsächlich eingebauten Aggregate (z.B. Pumpen)

g) Attest und Protokolle hinsichtlich Dichtheit der Leitungen

F) Nebenbestimmungen:

Bauauflagen

Allgemein

1. Die Bauausführung bzw. Fertigstellung der Wasserversorgungsanlage ist befugten Unternehmen oder Personen zu übertragen.
2. Bei der Errichtung der Rohrleitungen und sonstiger wasserbenetzter Bauteile dürfen nur Materialien verwendet werden, die den österreichischen Güteanforderungen für Produkte im Siedlungswasserbau (Trinkwasserbereich) entsprechen. Die Trinkwasserleitungen müssen ein durchgehendes Kennungsmerkmal entsprechend den einschlägigen Normen und Richtlinien aufweisen.
3. Vor Inbetriebnahme sind sämtliche Rohrleitungen gründlich zu spülen und erforderlichenfalls zu desinfizieren. Die Trinkwasserqualität ist durch eine Wasseruntersuchung entsprechend der Trinkwasserverordnung nachzuweisen.
4. Zur Erfassung der Gesamtwassermenge ist ein Hauptwasserzähler noch vor der ersten Abzweigleitung gut zugänglich und frostsicher zu installieren. Der zentrale Wasserzähler kann im Brunnenvorschacht oder direkt bei der Abfüllanlage installiert werden.

Brunnen

5. Der Niro-Einstiegsdeckel des Brunnenvorschachtes ist mit einem Messingeinsatz samt Zylinder versperrbar auszuführen.
6. Der Brunnenabschlusskopf ist mit wasserdichten Durchlässen für die Steigleitung der Pumpe und die Stromversorgungsleitung zu versehen. Weiters ist eine verschließbare Messöffnung geeignet für Messungen mit dem Lichtlot vorzusehen (mind. DN 1 Zoll).
7. Die Gestaltung von Brunnenvorschacht und -kopf ist so durchzuführen, dass das Eindringen von Oberflächenwasser verhindert wird, wobei auch die Grundwasserhöchststände zu berücksichtigen sind. Der Ringraum zwischen Brunnenkopf und Vollrohr ist abzudichten.
8. Der Brunnenvorschacht ist mit einer Vorschachtentwässerung mit Ableitung zur Abfüllanlage auszustatten.
9. Im Brunnenvorschacht oder vor der Wasseraufbereitungsanlage und vor der Abfüllanlage ist für Rohwasserproben ein Probenentnahmehahn zu installieren.

10. Die Unterwasserpumpe ist zentriert mit einer starren und korrosionsbeständigen Steigleitung einzubauen, nicht zulässig sind Schläuche. Bei geringem Abstand zur Rohrwand sind Abstandhalter zu verwenden.
11. Die Förderpumpe bzw. Unterwasserpumpe ist auf die Spitzenentnahme bzw. auf die Leistungsfähigkeit der Brunnenanlage zu dimensionieren bzw. auf diese einzuregulieren.

Rohrleitungen

12. Bei grabenloser Rohrverlegung dürfen nur vom Hersteller dafür zugelassene Rohrleitungen verwendet werden.
13. Die Straßenquerung ist, soweit dies bautechnisch möglich ist, mittels einer Durchpressung oder Bohrung herzustellen.
14. Alle Rohrleitungen sind in frostfreier Tiefe, in feinkörnigem Material gebettet, zu verlegen. Die Scheitelüberdeckung hat mindestens 1,50 m zu betragen.
15. Alle ausgeprägten Rohrleitungshochpunkte sind mit einer Be- und Entlüftungseinrichtung, alle ausgeprägten Rohrleitungstiefpunkte und äußersten Endpunkte des Leitungssystems mit einer Entleerungseinrichtung zu versehen. Entleerungsleitungen sind mit einem stets frei zu haltenden und einstausicheren Auslaufbauwerk und einer Froschklappe zu sichern. Bei unumgänglichen Entleerungen in eine Misch- oder Schmutzwasserkanalisation sind diese rückstausicher unter Zwischenschaltung eines eigenen Schachtes auszuführen.
16. Bei Verlegung von Leitungen bzw. Kabeln, oder der Errichtung sonstiger Einbauten in einer gemeinsamen Künette, ist auf die sichere Unterscheidung und die erforderlichen Mindestabstände in horizontaler und vertikaler Richtung zu achten, sodass Reparaturen jederzeit möglich sind und Schäden durch eine gegenseitige Beeinflussung ausgeschlossen werden können.
17. Beim Wiederverfüllen des Rohrgrabens müssen eine allenfalls vorhandene Baudrainage und eine Drainagewirkung der Leitungskünette an mehreren Stellen unterbrochen werden (Sperrbauwerk aus Beton oder Lehmschlag). Die errichteten Sperrbauwerke sind einzumessen und zu dokumentieren. Die Einmessprotokolle, Pläne oder vergleichbare Dokumentationen sind bis zur wasserrechtlichen Überprüfung zur Einsicht aufzubewahren.
18. Es ist eine Druck- und Dichtheitsprüfung gemäß ÖNORM EN 805 durchzuführen, wobei auf Rohrart und Werkstoff Rücksicht zu nehmen ist. Der Verlauf der Dichtheitsprüfung ist in Protokollen festzuhalten. Die Dichtheitsprüfung hat durch eine befugte, von der bauausführenden Firma unabhängigen Stelle zu erfolgen. Die abschließend festgestellte Dichtheit ist sodann vom Fachkundigen in einem Attest zu bestätigen. Die Dichtheitsprotokolle sind bis zur wasserrechtlichen Überprüfung zur Einsicht

aufzubewahren, die Atteste sind gemeinsam mit den Unterlagen zur wasserrechtlichen Überprüfung vorzulegen.

19. Sämtliche Transport- und Versorgungsleitungen sind durch Mitverlegung eines Warnbandes unterirdisch zu markieren. Bei grabenloser Rohrverlegung ist anhand des Einmessprotokolls ein Bestandslängenschnitt zu erstellen und zur wasserrechtlichen Überprüfung vorzulegen.

20. Für jede Transport- und Versorgungsleitung ist eine koordinative Aufnahme anzulegen und laufend evident zu halten. Daraus sind Bestandspläne, in welchen die Rohrleitungen, Schieber, Hydranten und andere wesentliche Armaturen einzutragen sind, zu erstellen.

Fremde Rechte

21. Im Zuge der Bauarbeiten sind alle im Verlauf der Leitungstrasse bestehenden Grundvermarkungen zu sichern und im Einvernehmen mit den betroffenen Grundeigentümern protokollarisch aufzunehmen. Sollten durch Baumaßnahmen dennoch Grundvermarkungen verloren gehen, sind die Grundgrenzen nach Abschluss der Bauarbeiten erforderlichenfalls durch Beiziehung eines befugten Vermessungstechnikers wieder herzustellen

22. Im Verlauf der Wasserleitungstrasse sind vor Bauinangriffnahme die Bodenverhältnisse festzustellen. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass eine qualitative bzw. quantitative Beeinträchtigung von Bauwerken (Hochbauten, Senkgruben etc.) sowie von Quellen und Brunnen weitestgehend ausgeschlossen werden kann. Kann eine Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden, ist vor Inangriffnahme der Bauarbeiten eine Beweissicherung durch befugte Sachverständige vorzunehmen.

23. Rechtzeitig vor Baubeginn ist die genaue Lage von Leitungseinbauten aller Art festzustellen und das Einvernehmen mit den Leitungsträgern herzustellen. Die entsprechenden Sicherheitsabstände sind möglichst einzuhalten, andernfalls sind Sicherungsmaßnahmen bei den angetroffenen Einbauten zu treffen. Die Funktion der Leitung ist aufrecht zu erhalten. Sind im Zuge der Bauarbeiten Änderungen an Leitungseinbauten erforderlich (z.B. lagemäßige Verschiebung, Rohraustausch etc.) ist das Einvernehmen mit dem Leitungsträger herzustellen und gegebenenfalls eine Dokumentation zu erstellen.

24. Die Bauarbeiten sind unter möglichster Schonung der beanspruchten öffentlichen Flächen und privaten Grundstücke durchzuführen. Rechtzeitig vor Baubeginn ist im Einvernehmen mit den Grundeigentümern die genaue Leitungstrasse in der Natur ersichtlich zu machen. Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke sind mindestens zwei Wochen vor Baubeginn zu verständigen.

25. Im Zuge der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass Hof- und Grundstückzufahrten bzw. -zugänge soweit als erforderlich erhalten werden. Nötigenfalls ist ein Bauprovisorium zu errichten.

26. Nach Durchführung der Bauarbeiten sind die in Anspruch genommenen Grundstücksflächen (Straßen, Wege, Kulturen usw.) wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Der Humus ist wieder in der vorigen Stärke als oberste Schicht steinfrei aufzubringen.

27. Flurschäden und Ernteentgang sowie Wirtschaftserschwernisse, hervorgerufen durch den Wasserversorgungsanlagenbau, sind nach den Richtlinien der Oö. Landwirtschaftskammer abzugelten.

28. Für die Benützung von Straßengrund zur Legung von Leitungen ist rechtzeitig vor Inangriffnahme der Arbeiten ein Ansuchen mit Planbeilagen (Lageplan und Querschnitt) in zweifacher Ausfertigung an die Straßenmeisterei U, x, U, einzureichen. Mit den Arbeiten darf erst nach Erteilung der Benützungsbewilligung begonnen werden.

Betrieb, Wartung und Instandhaltung (Dauervorschreibungen):

29. Alle Zugänge in Bauwerke (Brunnen) sind mit einer versperrbaren Abdeckung gegen Zutritt Unbefugter stets verschlossen und versperrt zu halten. Die Montageöffnung des Brunnenvorschachtes ist dauernd verschlossen (ausgenommen bei einem Pumpentausch) und von innen verschraubt zu halten.

30. Der Grundwasserspiegel ist zur Überwachung und Kontrolle der Brunnenleistung laufend, jedoch zumindest einmal täglich, aufzuzeichnen und sind die Aufzeichnungen auf Verlangen der Wasserrechtsbehörde (Bezirkshauptmannschaft Rohrbach) vorzulegen. In den ersten zwei Jahren sind die Betriebsaufzeichnungen halbjährlich der Wasserrechtsbehörde (Bezirkshauptmannschaft Rohrbach) vorzulegen.

31. Über den Betrieb der Anlage ist ein Betriebsbuch zu führen, in dem die Wasserzählerstände mindestens einmal wöchentlich sowie alle Reparaturen und Auffälligkeiten sowie Kontrollen eingetragen werden. Es sind jedenfalls Betriebsaufzeichnungen so zu führen, dass die Einhaltung des Maßes der Wasserbenutzung nachvollzogen werden kann. Die Betriebsaufzeichnungen sind in den ersten zwei Jahren halbjährlich der Wasserrechtsbehörde (Bezirkshauptmannschaft Rohrbach) vorzulegen. Die weiteren Aufzeichnungen sind nur auf Verlangen der Wasserrechtsbehörde (Bezirkshauptmannschaft Rohrbach) vorzulegen.

32. Das Bauwerk (Brunnenschacht) ist dauernd von Baum- und Strauchbewuchs freizuhalten, bei tiefwurzelnden Bäumen und Sträuchern ist ein Abstand von 10 m freizuhalten.

33. Die Leitungstrasse ist von einer Bepflanzung bzw. Überbauung soweit frei zu halten, dass Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten nicht behindert werden.

34. Im Bereich von Leitungssträngen mit geringer Wasserabnahme ist für einen gleichmäßigen Wasseraustausch zu sorgen.

35. Die Anlage ist gemäß der Trinkwasserverordnung (TWV) stets in technisch und hygienisch einwandfreiem Zustand zu halten.

36. Die gesamte Anlage ist gemäß ÖNORM B 2539 zu warten und zu überwachen. Die Dokumentation ist in Form der jährlich zu erstellenden Betriebsberichte aufzubewahren. Die Aufzeichnungen sind der Wasserrechtsbehörde (Bezirkshauptmannschaft Rohrbach) auf Verlangen vorzulegen.

Hygiene:

37. Eine Verwendung als Trinkwasser ist nur zulässig, wenn Trinkwasserqualität für die abgefüllten Wässer (vor Abfüllung bzw. nach Aufbereitung) nachgewiesen ist.

38. Die Fertigstellung der Anlage ist unverzüglich dem Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Grund- und Trinkwasserwirtschaft, Aufgabenbereich Aufsicht und Monitoring Trinkwasser, x, L, anzuzeigen.

39. Die Befunde der regelmäßig wiederkehrenden Wasseruntersuchungen im laufenden Betrieb nach den Vorgaben der Trinkwasserverordnung (TWV) und des Kodexkapitels B1 „Trinkwasser“ des Österreichischen Lebensmittelbuches sind elektronisch an die Abteilung Grund- und Trinkwasserwirtschaft, Aufgabenbereich Aufsicht und Monitoring Trinkwasser, zu übermitteln.

Hinweise:

1. Zum Vollzug werden von der Abteilung Grund- und Trinkwasserwirtschaft, Aufgabenbereich Aufsicht und Monitoring Trinkwasser, in Abstimmung mit dem Betreiber Probenahmestellen und Untersuchungsumfänge festgelegt.

2. Die einschlägigen ArbeitnehmerInnenschutzbestimmungen im Konnex mit dem Strahlenschutzgesetz (insbesondere Radon) sind zu beachten.

I.2. Festsetzung eines Wasserschutzgebietes:

Gemäß § 34 Abs. 1 WRG 1959 wird zum Schutz des Tiefbrunnens auf Grundstück Nr. x, KG H, gegen Verunreinigung sowie eine Beeinträchtigung der Ergiebigkeit im Falle der Verwirklichung des unter Spruchpunkt I.1. bewilligten Vorhabens, folgendes Schutzgebiet bestehend aus einer Schutzzone I (Fassungszone) und einer Schutzzone III (Weitere Schutzzone) festgelegt:

Schutzzone III (weiteres Schutzgebiet):

Lage und Größe der Schutzzone III:

Kreis im Ausmaß von 100 m Radius mit der Brunnenachse im Kreismittelpunkt, ausgeschnitten von der ebenfalls kreisförmigen Schutzzone I, auf Teilen der Grundstücke Nr. x, je KG H, entsprechend der gekennzeichneten, planlichen Darstellung vom 09. April 2019 „Lageplan Schutzgebiet mit Darstellung der Schutzzone I und Schutzzone III“.

Verbote:

1. Versickerung von häuslichen und gewerblichen Abwässern.
2. weitere Grundwasserentnahmen; ausgenommen davon ist der Betrieb der Quellwasserversorgungsanlage B S.
3. Durchörterungen der Grundwasserdeckschichten wie Sondierungen und Bohrungen.
4. Veranstaltungen und Einrichtungen für Freizeit, Tourismus und Sport, wenn sie die Güte des Grundwassers beeinträchtigen können wie z.B. Motorsport-einrichtungen.
5. Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von Abfällen jeder Art, wie Reststoff- und Massenabfälle samt Anlagenerrichtung; Errichtung von Baurestmassen- und Bodenaushubdeponien; gewerbliche Kompostierung.
6. Aufbereitung oder Einbau von wassergefährdenden auslaug- oder auswaschbaren Materialien im Straßen-, Wege- oder Wasserbau (z.B. Schlacke, Bauschutt, Asphaltfräsgut ohne dauerhafte Versiegelung).
7. Leitung, Lagerung oder Manipulation wassergefährdender Stoffe der Wassergefährdungsklassen 1, 2 oder 3 im Sinne der AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017) inkl. Kraft-, Brenn- und Schmierstoffe sowie Abwasser; ausgenommen
   - die Manipulation mit Kleinstmengen in gesicherten Behältnissen für den Haus- und Wirtschaftsbedarf sowie für forstliche, landwirtschaftliche oder vergleichbare Maschinen,

- die für die Erhaltung und den Betrieb (z.B. Winterdienst-Salzstreuung etc.) der Lx x notwendigen Maßnahmen,
- der Transport von wassergefährdenden Stoffen auf den durch das Schutzgebiet führenden Wegen und Straßen, wenn für Transport, Füllung, Lagerung und Betrieb Sicherheitsmaßnahmen nach dem Stand der Technik getroffen werden.

8. Entnahme von mineralischen Rohstoffen sowie Grabungen tiefer als 2 m; ausgenommen

   - für die gegenständliche Wasserbenutzung,
   - für die Quellwasserversorgungsanlage B S,
   - dem Grundwasserschutz dienende Maßnahmen.

Schutzzone I (Fassungszone – engeres Schutzgebiet):

Lage und Größe der Schutzzone I:

Kreis im Ausmaß von 5 m Radius mit der Brunnenachse im Kreismittelpunkt auf Grundstück Nr. x, KG H, entsprechend der gekennzeichneten, planlichen Darstellung vom 09. April 2019 „Lageplan Schutzgebiet mit Darstellung der Schutzzone I und Schutzzone III“.

Verbote:

1. Alle Maßnahmen, die in der Schutzzone III verboten sind.
2. Jede Art der Nutzung, ausgenommen für die eigene Wassergewinnung und die nötige Grundstücks- und Bestandspflege.
3. Jede Lagerung oder Ablagerung.
4. Jegliche Aufgrabungen; Errichtung von Bauwerken aller Art, ausgenommen der Wasserbenutzung oder dem Grundwasserschutz dienende Anlagen oder Maßnahmen.
5. Jede Düngung oder Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

Gebote:

1. Die Brunnenanlage ist gegen den Zutritt Unbefugter dauerhaft zu sichern.
2. Die Fassungszone ist von jedem Baum- und Strauchwuchs freizuhalten.
3. Der Bereich der Schutzzone I ist so auszugestalten und auszudrainagieren, dass Oberflächenwasser von der Wasserfassung weg abfließen kann und ein Versickern im Fassungsbereich hintangehalten wird.

II. Gemäß § 17 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) iVm § 77 Abs. 1 sowie § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz

1991 (AVG) hat die W GmbH nachfolgende Verfahrenskosten zu tragen und den Betrag binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses bei sonstiger Exekution zu entrichten:

- Kommissionsgebühren gemäß § 1 und § 3 Abs. 1 Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013, LGBl. Nr. 82/2013, für die Durchführung eines Lokalaugenscheins am 08. April 2019 für zwei Amtsorgane, je 2 halbe Stunden (à 20,40 Euro); gesamt: .....81,60 Euro.

- Verwaltungsabgabe gemäß §§ 1 Abs. 2 und 4 sowie Tarif A, 1. der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 – BVwAbgV, BGBl. Nr. 235/1984 idF BGBl. I Nr. 5/2008, für die unter Spruchpunkt I. erteilte Bewilligung .... 6,50 Euro

  zusammen somit: .....88,10 Euro

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (in der Folge: belangte Behörde) vom 14. Dezember 2018, GZ: BHROWA-2018-57414/77-Mt, wurde der W GmbH, vertreten durch Geschäftsführer Dr. J P, in Spruchpunkt I. die wasserrechtliche Bewilligung der mit Schriftsatz vom 27. Februar 2018 bzw. 30. Mai 2018 (Einlangen der geforderten Projektergänzungen) beantragten Maßnahmen versagt. Konkret wurde der Antrag auf

- Wasserentnahme aus dem bestehenden Bohrbrunnen (Tiefe 211 m) auf dem Grundstück Nr. x, KG H, zum Zweck einer beabsichtigten Abfüllung des Brunnenwassers als Trinkwasser (in einer geplanten Abfüllanlage) und die
- Errichtung der Versorgungsleitung auf den Grundstücken Nr. x, je KG H, sowie die
- Festsetzung eines Wasserschutzgebietes

gemäß §§ 10 bis 14, 21, 98, 105, 107, 117 und 118 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959) abgewiesen.

Überdies wurden mit Spruchpunkt II. des Bescheides die Einwendungen von insgesamt 19 Personen mangels Parteistellung zurückgewiesen und in Spruchpunkt III. der W GmbH Kommissionsgebühren vorgeschrieben.

Die Versagung der wasserrechtlichen Bewilligung wird zusammengefasst damit begründet, dass durch die geplante Grundwasserentnahme zum Zweck des Abfüllens in einer Abfüllanlage und überregionaler Vermarktung dieses Wassers, insbesondere durch die mögliche Verknappung der Wasserressourcen, den massiven Widerstand der regionalen Bevölkerung sowie den Export des entnommenen Trinkwassers zu einem hohen Teil ins Ausland, eine so starke Beeinträchtigung von öffentlichen Interessen gegeben wäre und den Grundsätzen der §§ 105 und 13 WRG 1959 widersprochen würde, die der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung entgegenstehe. Eine Parteistellung der im Spruchpunkt II. angeführten Personen ergebe sich im Verfahren betreffend die Wasserentnahme nicht, da weder die sie betreffenden bewilligten Wasserversorgungsanlagen noch die bewilligungsfrei betriebenen Hausbrunnen bzw. Hausquellen durch das gegenständliche Vorhaben berührt oder beeinträchtigt würden.

I.2. Dagegen richtet sich die gegenständliche Beschwerde der W GmbH, vertreten durch Geschäftsführer Dr. J P, (in der Folge: Beschwerdeführerin, Bf) vom 09. Jänner 2019.

Der Bescheid wird im gesamten Umfang angefochten und die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung im beantragten Umfang sowie die Festlegung eines Schutzgebiets nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt.

In der Beschwerde wird zusammengefasst vorgebracht, dass dem Bewilligungswerber ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Bewilligung zukomme, wenn durch diese öffentlichen Interessen oder fremde Rechte nicht verletzt würden. Da die belangte Behörde in Spruchpunkt II. die erhobenen Einwendungen mangels Parteistellung zurückgewiesen habe, habe sie selbst von vornherein eine Beeinträchtigung von Rechten Dritter ausgeschlossen. Eine Berührung fremder Rechte sei auch schon allein wegen der 211 m tiefen Bohrung und der Nutzung eines gespannten Horizonts denkunmöglich; das Tiefenwasser würde in keinerlei Zusammenhang mit Wasserversorgungsanlagen, die aus anderen Horizonten fördern, stehen. Das Vorhaben würde auch entgegen der Annahme der belangten Behörde nicht den öffentlichen Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung an der Trink- und Nutzwasserversorgung widersprechen: So sei die beantragte Entnahme von Tiefenwasser im Ausmaß von 0,7 l/s schon allein aufgrund der Geringfügigkeit aber auch der Herkunft nicht für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung einer ganzen Region relevant bzw. könne diese nicht beeinträchtigen. Dies würde sich insbesondere auch aus den Ausführungen des Amtssachverständigen für Hydrogeologie bzw. der Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans, welches als Organpartei zur Wahrung der Interessen des Landes an der Trinkwasserversorgung eingerichtet sei, ergeben.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Verfahrensakt des Verwaltungsverfahrens mit Schreiben vom 05. Februar 2019, eingelangt am 07. Februar 2019, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Von der Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung wurde abgesehen.

Im Vorlageschreiben wurde jedoch erneut darauf hingewiesen, dass die EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG und somit auch das österreichische Wasserrechtsgesetz unter anderem das Ziel einer nachhaltigen Bewirtschaftung von Grundwasser verfolgen. Weiters wird auf die Ausführungen zum vorbeugenden Schutz noch intakter gespannter relevanter Grundwasservorkommen im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan 2015 (BMLFUW 2017) verwiesen. Aufgrund der überwiegenden und starken öffentlichen Interessen sei der Antrag der Bf daher abzuweisen gewesen.

I.4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat die Beschwerde mit Schreiben vom 12. Februar 2019 dem Wasserwirtschaftlichen Planungsorgan, der Marktgemeinde U, der Landesstraßenverwaltung, der Straßenmeisterei U, S B, J W, E W, M L, D W Ö, H H und S H, zur Kenntnis und Stellungnahmemöglichkeit übermittelt.

I.4.2. Innerhalb der eingeräumten Frist von 2 Wochen ab Zustellung übermittelten die Anrainer D W Ö, M L sowie H und S H, jeweils inhaltlich (fast) idente Stellungnahmen vom 28. Februar 2019, in denen ausführlich auf die Bedeutung des Tiefengrundwassers zur Trinkwassernotversorgung und das damit einhergehende öffentliche Interesse hingewiesen, eine unrichtige Beurteilung der Beeinträchtigung ihrer Rechte vorgebracht und die vorgeschlagenen Verbote in der Schutzzone als überschießend, unschlüssig bzw. nicht erforderlich und ungeeignet bewertet werden. Einer etwaigen Erweiterung der Wasserschutzzone werde aus mehreren näher ausgeführten Gründen nicht zugestimmt.

I.4.3. Auch die Eigentümerin des Grundstücks Nr. x, KG H, auf dem sich der Bohrbrunnen befindet, nahm zur Beschwerde Stellung und führte im Schreiben vom 27. Februar 2019 zusammengefasst aus, dass bereits im Jahr 1999 der Brunnen als Mineralwasser-Brunnen erschlossen worden sei und die Abfüllung und Vermarktung von Mineralwasser geplant gewesen sei und alle erforderlichen Bewilligungen vorgelegen haben. Das Projekt sei aber letztlich aus privaten Gründen nicht verwirklicht worden. Die Wasserversorgung der Gemeinde U sei durch erst kürzlich am Hochplateau in S (ca. 100 m über dem Beginn des verfahrensgegenständlichen Bohrlochs) durchgeführte Bohrungen der Wassergenossenschaft U gesichert. Sie hätte auch keine Einwände im Hinblick auf die Ausweitung des Wasserschutzgebietes. Im Übrigen werde auf die Stellungnahme der Fachabteilung Wasserwirtschaft des Landes Oberösterreich vom Herbst 2018 verwiesen, welche zeige, dass der gegenständliche Brunnen und die beantragte Wasserentnahme auf den Wasserhaushalt der Region keinen negativen Einfluss habe.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat am 09. April 2019 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu der der Vertreter der Bf samt Projektant und einem weiteren Vertreter, zwei Vertreterinnen der belangten Behörde, zwei Vertreter der Organpartei (Wasserwirtschaftliches Planungsorgan - WWPO), die ebenfalls geladenen Parteien E W, D W Ö, S H, S B (samt Gatten), F P, P S, C und J G und R S persönlich sowie die Vertreter der Parteien E und J W, M L, D W Ö, H und S H, S B, Wassergenossenschaft U, Straßenmeisterei U, Wassergenossenschaft L, R H, R P, R und E B, Landesstraßenverwaltung, Marktgemeinde U sowie die vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beigezogenen Amtssachverständigen für Geohydrologie, Dipl.-Ing. W, (in der Folge kurz: ASV für Geohydrologie), für Wasserbautechnik, Dipl.-Ing. B B, (in der Folge: ASV für Wasserbautechnik) sowie für Hygiene und Humanmedizin, Dr. T E (in der Folge kurz: ASV für Hygiene) erschienen sind.

Die ebenfalls als Parteien geladene N H, Wassergenossenschaft H, A H und Marktgemeinde U blieben der Verhandlung fern.

Die Anwesenden konnten in der öffentlichen mündlichen Verhandlung jeweils ihre rechtlichen Standpunkte präzisieren und dartun sowie an der Ermittlung des relevanten Sachverhalts, insbesondere durch die Erstattung ergänzender Vorbringen, Vorlage von weiteren Beweisen bzw. Stellung von neuen Beweisanträgen und Befragung der anwesenden ASV mitwirken. Die ASV erstatteten in der mündlichen Verhandlung jeweils gutachterliche Stellungnahmen zu konkret vorgegebenen Beweisthemen und gingen dabei auch umfassend auf an sie gerichtete Fragen seitens der anwesenden Parteien ein.

Im Laufe der Verhandlung änderten die Vertreter der Bf den verfahrenseinleitenden Antrag dahingehend ab, dass eine Entnahmemenge von 0,6 l/s für 24 Stunden (das sind 51,84 m³/d mit einer 6-Tage-Woche in drei Schichten bzw. 15.552 m³/Jahr) beantragt und die Errichtung der Versorgungsleitung nur auf dem Grundstück Nr. x, KG H, aufrechterhalten wird.

I.6.1. Am 13. Mai 2019 langten die im Hinblick auf den in der mündlichen Verhandlung geänderten Antrag erforderlichen Unterlagen zur Projektsergänzung der Bf beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein (konkret: „Mineralwasser U, Beurteilung Brunnenstandort Gst. Nr. x; KG H; Abfüllmöglichkeit Hydrant; Kurzbericht“, des Geologischen Büros T, GZ: 1803405, T, 01.05.2019).

I.6.2. Im Hinblick auf die vorgenommene Projektsänderung ersuchte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den ASV für Wasserbautechnik eine ergänzende Begutachtung unter Berücksichtigung der geänderten Unterlagen vorzunehmen.

I.7.1. Die Bf zog die in der mündlichen Verhandlung vorgenommene Antragsänderung und die diesbezüglich geänderten Projektsunterlagen jedoch bereits mit Schreiben vom 04. Juni 2019 wieder teilweise (im Hinblick auf die Änderungen hinsichtlich der Ausführung einzelner Anlagenteile – dh die Abfüllmöglichkeit mittels Hydrant) zurück. Aufrechterhalten wurde nur die in der mündlichen Verhandlung vorgenommene Verringerung des Maßes der Entnahme. Davon abgesehen beantragt die Bf – wie ursprünglich – die Bewilligung entsprechend den bereits im behördlichen Verfahren eingereichten Projektsunterlagen.

I.7.2. Das Ersuchen um ergänzende Begutachtung an den ASV für Wasserbautechnik wurde daher insofern abgeändert, als dieser den Bewilligungsantrag in der nunmehr geltenden Form (ursprünglich eingereichtes Projekt, abgeändert in Hinblick auf eine Verringerung des Maßes der Entnahme) einer erneuten fachlichen Beurteilung unterziehen sollte.

I.7.3. Demzufolge nahm der ASV eine neuerliche ergänzende Begutachtung vor und kam im Schreiben vom 17. Juni 2019 zum Schluss, dass hinsichtlich der

beantragten Änderung beim Maß der Wasserbenutzung aus fachlicher Sicht kein Einwand bestehe, insbesondere da diese ohnedies dem fachlichen Vorschlag im Zuge der mündlichen Verhandlung entspreche. Die seinerseits im Hinblick auf nicht mehr relevante, weil wieder abgeänderte Anlagenteile getätigten fachlichen Aussagen seien obsolet; die übrigen Ausführungen würden vollumfänglich aufrechterhalten.

I.8.1. Diese zum neuerlich geänderten Antrag eingeholte ergänzende gutachterliche Stellungnahme (samt Detailplan Brunnenwasserleitung und Entwässerungsleitung) wurde den übrigen Parteien im Rahmen des Parteiengehörs gemeinsam mit dem Schriftsatz der Bf vom 04. Juni 2019 sowie der Verhandlungsschrift vom 09. April 2019 zur Kenntnis und Stellungnahme übermittelt.

I.8.2. Es langten zahlreiche Stellungnahmen ein:

Das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan teilte mit, dass gegen die beantragte Reduktion der Wasserbenutzung keine gewichtigen Bedenken vorliegen würden.

Die belangte Behörde erläutert, dass ihrer Ansicht nach eine entsprechende Vorschachtentwässerung des Brunnens Projektsbestandteil sein müsse; mithin im Projekt hinreichend konkret dargestellt und entsprechend vom wasserbautechnischen ASV begutachtet werden müsse. Überdies weist sie – unter Hinweis auf die vorliegende Flächenwidmung (und Vorlage der entsprechenden Stellungnahmen im „negativ“ verlaufenen, raumordnungsrechtlichen Verfahren), der die Errichtung einer geplanten Abfüllanlage nicht zulasse – auf den mangels Abfüllmöglichkeit nicht ersichtlichen Zweck der Wasserbenutzung sowie das Verbot einer Hortung wasserrechtlicher Genehmigungen, hin.

In den Stellungnahmen von R S und A H sowie der gemeinsamen, durch ihren Rechtsvertreter eingebrachten Stellungnahme von J und E W, M L, D W Ö, H und S H, wird erneut auf die Sorgen der Bevölkerung bezüglich künftige bzw. im vergangenen bzw. heurigen Sommer bereits eingetretene Wasserknappheit hingewiesen und im Hinblick darauf die notwendige Hintanhaltung eines „Ausverkaufs“ bzw. einer „Privatisierung“ von Trinkwasser gefordert. Der Schutz des österreichischen Grundwassers sei klar im öffentlichen Interesse, wie etwa die über 10.000 gesammelten Unterschriften, die neue Bestimmung des § 4 B-VG Nachhaltigkeit bzw. die aktuelle mediale Berichterstattung zeige. Auch wird zum Teil vorgebracht, dass es zur Frage der Beeinträchtigung bzw. Verschlechterung des Grundwassers auf anderen Liegenschaften (insbesondere des Tiefenwassers) – etwa auch durch (bereits) durchgeführte Bohrungen –, noch an Beweisergebnissen fehle, und es durch das – im Übrigen unzureichend genau abgegrenzte – Schutzgebiet zu einer Beeinträchtigung des Eigentumsrechts der betroffenen Grundstückseigentümer komme. Auch die Freisetzung des Edelgases

Radon im Zuge der Abfüllung wird in einer Stellungnahme neuerlich als bedenklich hervorgehoben.

In einem weiteren, von einigen Parteien (soweit die handschriftliche Unterschrift entzifferbar ist von P S, E W, N H, R H, S H, R S, C und J G, F P, D W Ö) und weiteren Personen unterzeichneten Schreiben vom 04. Juli 2019 wird erneut unter Hinweis auf die bereits abgegebenen Stellungnahmen zusammengefasst vorgebracht, dass das Vorhaben regionalen und öffentlichen (Landes- und Bundes-) Interessen entgegenstehen würde, die Verringerung des Tiefenwasservorkommens bewiesen und eine Entnahme ohne Einfluss auf die Umgebung nicht beweisbar sei. Die Beeinträchtigung der Nutzungsbefugnisse gemäß § 5 Abs. 2 WRG 1959 könne nicht ausgeschlossen werden und sei eine Beeinträchtigung des Eigentumsrechts durch die Vorschreibung von – überdies auch als unschlüssig zu qualifizierenden – Verboten in der Schutzzone III gegeben.

Zudem übermittelte die „AG B“, vertreten durch J P, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich per E-Mail vom 21. Juni 2019 eine Stellungnahme. Darin wird unter Bezugnahme auf die Trockenheit der vergangenen Jahre sowie die damit verbundenen Ängste einer „eklatanten Wassernot“ auf die Gefahren eines Wasserausverkaufs ins Ausland und den dagegenstehenden öffentlichen Interessen hingewiesen.

II. Sachverhalt, Beweise, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt und die weiteren unter Punkt I. dargestellten Ermittlungsschritte, insbesondere durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 09. April 2019 und der Einholung der Gutachten bzw. gutachterlichen Stellungnahmen der ASV sowie von den Parteien im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vorgelegten Schriftsätze.

II.2. Es steht folgender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T fest:

II.2.1. Die Bf beantragte mit Eingabe vom 27. Februar 2018, ergänzt durch die Eingabe vom 30. Mai 2018 sowie (zuletzt) abgeändert mit Schriftsatz vom 04. Juni 2019, die

- Grundwasserentnahme aus dem bestehenden Bohrbrunnen (Tiefe 211 m) auf dem Grundstück Nr. x, KG H, zum Zweck einer beabsichtigten Abfüllung des Brunnenwassers als Trinkwasser (in einer geplanten Abfüllanlage) und die
- Errichtung der Versorgungsleitung auf den Grundstücken Nr. x, je KG H, sowie die

- Festsetzung eines Wasserschutzgebietes samt den notwendigen Anordnungen.

Das beantragte Maß der Wasserbenutzung für die Wasserversorgungsanlage beträgt 0,6 l/s für 24 Stunden, das sind 51,84 m³/d bei einer 6-Tage-Woche in 3-Schichten, somit 15.552 m³/Jahr.

Der Antrag wird durch folgende Projektsunterlagen konkretisiert:

- Technischer Bericht vom 12.02.2018, GZ: 1803401, samt Brunnenschnitt, Bohrprofil, Pegelausbau und Lageplänen
- Konsensantrag vom 30.05.2018
- Ergänzende Ausführungen samt Planvorlagen vom 15.05.2018
- Detailplan Brunnenwasserleitung und Entwässerungsleitung
  Geologische Büros T
- Pumpversuchsprotokolle
  F Ges.m.b.H.
- Projektsunterlagen der Mineralwassererschließung „D 1“, bestehend aus:
  - Gutachten zur Anerkennung als „natürliches Mineralwasser“ vom 06.11.2000 samt Wasseruntersuchungsbefunden
    Institut für Hygiene und Sozialmedizin
  - Ergänzende Stellungnahme zum Leistungspumpversuch vom 04.09.2001
  - Quellmessungen
  - Technischer Bericht vom 15.02.2000
  - Lagepläne
  - Fotodokumentation der Bohrarbeiten
  - Pumpversuchsprotokolle
  - Fotodokumentation Bohrgut
    Ingenieurbüro Dr. G G Ges.m.b.H.
  - Geophysikalische Bohrlochmessungen, Bohrung U – B x von November 1999
    J R, L
  - Hydrochemisch-bakteriologische Untersuchungen
    Institut für Hygiene der Leopold-Franzens-Universität, Innsbruck
  - Projekt Mineralwassererschließung „D 1“, Teil II (Anlage 10a), Wasserbuchevidenz
  - Beschreibung, Geologisches Profil, Pegelausbau, Brunnenvorschacht, Brunnendeckel, technische Daten und Kennlinie der Unterwasserpumpe vom 03.04.2000 bzw. vom 23.12.1999
    Ingenieurbüro Dr. G G Ges.m.b.H.
  - Geophysikalische Untersuchungen, Geoelektrik in U vom 31.5.1999, GZ: 235-05/1999
    Dipl.-Ing. Dr.mont. C J S, allg.gerichtl.beeid.u.zertif. Sachverständiger für Angew. Geophysik, Wassergewinnung aus Tiefbohrungen und Geothermie, G

Zweck der Wasserentnahme ist die beabsichtigte Abfüllung des Wassers als Trinkwasser – nach erfolgter bzw. auch zwingend notwendiger Aufbereitung – in „BAG-IN-BOX“-Gebinden in einer nahegelegenen, noch zu errichtenden (und nicht Projektsbestandteil bildenden) Abfüllanlage, um diese wirtschaftlich zu

vermarkten. Dabei gelangt beinahe sämtliches gefördertes Wasser zur Abfüllung in Einweggebinden (Fassungsvermögen voraussichtlich 5 l je Einheit).

Der gegenständliche Brunnen wurde bereits im Jahr 1999 als Bohrbrunnen mit einer Endteufe von 211 m unter GOK errichtet. Konkret wurde die Bohrung bis zu einer Tiefe von 134 m mit einem Durchmesser DN 295 und von dort bis zum Bohrlochtiefsten bei 211 m unter GOK mit einem Durchmesser DN 180 abgeteuft. Der Bereich bis 134 m wurde danach mit Voll- und Filterrohren DN 150 ausgebaut. Im Ringraum erfolgte von dieser Teufenlage bis 27 m unter GOK die Einbringung von Filterkies, sowie zwischen 27 m und 26 m die Einbringung eines Sand-Gegenfilters. Der restliche Ringraum wurde nach oben hin abwechselnd mit einer Tonabdichtung und verbleibendem Bohrgut aufgefüllt. Zwischen 134 m und 211 m unter GOK wurde die Bohrung „open hole“ (dh unausgebaut) belassen.

Der Bohrbrunnen wurde bereits mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 29. Juni 2000, GZ: Wa10-61-14-1999, für die Grundwasserentnahme zur Mineralwasserabfüllung wasserrechtlich bewilligt. Zugleich wurde zum Schutz des erschlossenen Grundwassers ein Schutzgebiet etwa im Ausmaß einer Fassungszone samt den damals für notwendig erachteten Schutzanordnungen festgelegt. Das Maß der Wasserbenutzung wurde damals wie folgt festgesetzt: 1,50 l/s bzw. 129,6 m³/Tag. Bewilligungsinhaberin war Frau S B, x, U. Dieses Wasserrecht wurde, da das Vorhaben der Mineralwasserabfüllung baulich nicht umgesetzt wurde, mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 17. Jänner 2006, GZ: Wa10-61-19-1999, mit Wirkung vom 31. Dezember 2005, für erloschen erklärt.

Der verfahrensgegenständliche Bohrbrunnen befindet sich aus geologischer Sicht im Bereich des Kristallins der B M. Im Bereich des Kristallins sind im Allgemeinen zwei Grundwasservorkommen anzutreffen: Zum einen das an den Porenraum der Verwitterungsschicht (Flinz) gebundene, oberflächennahe Grundwasser, welches zumeist über Quellfassungen oder seichte Schacht- bzw. Quellbrunnen erschlossen wird, zum anderen jenes Grundwasser, welches sich in den Klüften des unterliegenden Kristallins bewegt.
Mit dem Bohrbrunnen wird das tiefer liegende, in den Klüften des Kristallins befindliche Grundwasser erschlossen, während das oberflächennahe Grundwasser mittels einer ausreichenden Ringraumabdichtung vom Fassungsraum ausgesperrt wird. Das Kluftgrundwasser ist gespannt und spiegelt in der Bohrung bis in einen Bereich zwischen 27 und 29 m unter Messpunkt auf (27,36 m unter Messpunkt am 24. April 2018 und 28,75 m unter Messpunkt 4. Oktober 1999).

Die Ausführung des verfahrensgegenständlichen Brunnens erfolgte sowohl mit normgemäßem Ringraum sowie Abdichtung dessen in einer Tiefe bis -10 m und zwischen -23 bis -26 m unter Gelände. Weiters erfolgt ein Abschluss der Brunnenverrohrung im Schachtboden mittels eines Brunnenkopfes, und eine

Schachtentwässerung ist – entsprechend der vorgeschriebenen Abänderung – auszuführen.

Die Vorschachtentwässerung des Brunnens wird mit der Ableitung vom Brunnen zur Befüllungsstation entsprechend dem Plan des Geologischen Büros T, mit einer PE-Leitung, DN 32, ausgeführt.

Der Brunnenvorschacht ragt normgemäß mehr als 30 cm über Gelände und weist ein allseitiges Gefälle vom Brunnenschacht weg auf.

Bei projektsgemäßer Ausführung und Einhaltung der aus fachlicher Sicht notwendigen, nachstehend angeführten Vorschreibungen ist mit hoher Wahrscheinlichkeit eine qualitative Beeinträchtigung des Grundwassers (nachteilige Beeinflussung der Beschaffenheit des Wassers) durch den verfahrensgegenständlichen Brunnen auszuschließen.

Folgende Vorschreibungen sind entsprechend den gutachterlichen Ausführungen des ASV für Wasserbautechnik erforderlich:

Maß der Wasserbenutzung

- Das Maß der Wasserbenutzung für die Grundwasserentnahme wird mit 15.552 m³/Jahr festgelegt.
- Die Spitzenentnahme aus dem Grundwasser wird mit 0,6 l/s für 24 Stunden bzw. mit 51,84 m³/d begrenzt.

Bauauflagen

- Die Wasserversorgungsanlage ist, soweit im Folgenden nicht Änderungen oder Ergänzungen verlangt werden, projekts- bzw. befundgemäß und fachgerecht zu errichten, zu betreiben und in Stand zu halten.

  Folgende Abänderungen sind bei der Ausführung zu berücksichtigen: Der Brunnenvorschacht ist mit einer Vorschachtentwässerung mit Ableitung zur Abfüllanlage auszustatten.
- Die Bauausführung bzw. Fertigstellung der Wasserversorgungsanlage ist befugten Unternehmen oder Personen zu übertragen.
- Bei der Errichtung der Rohrleitungen und sonstiger wasserbenetzter Bauteile dürfen nur Materialien verwendet werden, die den österreichischen Güteanforderungen für Produkte im Siedlungswasserbau (Trinkwasserbereich) entsprechen. Die Trinkwasserleitungen müssen ein durchgehendes Kennungsmerkmal entsprechend den einschlägigen Normen und Richtlinien aufweisen.

- Vor Inbetriebnahme sind sämtliche Rohrleitungen gründlich zu spülen und erforderlichenfalls zu desinfizieren. Die Trinkwasserqualität ist durch eine Wasseruntersuchung entsprechend der Trinkwasserverordnung nachzuweisen.
- Zur Erfassung der Gesamtwassermenge ist ein Hauptwasserzähler noch vor der ersten Abzweigleitung gut zugänglich und frostsicher zu installieren. Der zentrale Wasserzähler kann im Brunnenvorschacht oder direkt bei der Abfüllanlage installiert werden.

Brunnen

- Der Niro-Einstiegsdeckel des Brunnenvorschachtes ist mit einem Messingeinsatz samt Zylinder versperrbar auszuführen.

Bohrbrunnen

- Der Brunnenabschlusskopf ist mit wasserdichten Durchlässen für die Steigleitung der Pumpe und die Stromversorgungsleitung zu versehen. Weiters ist eine verschließbare Messöffnung geeignet für Messungen mit dem Lichtlot vorzusehen (mind. DN 1 Zoll).
- Die Gestaltung von Brunnenvorschacht und -kopf ist so durchzuführen, dass das Eindringen von Oberflächenwasser verhindert wird, wobei auch die Grundwasserhöchststände zu berücksichtigen sind. Der Ringraum zwischen Brunnenkopf und Vollrohr ist abzudichten.
- Im Brunnenvorschacht oder z.B. vor der Wasseraufbereitungsanlage und vor der Abfüllanlage ist für Rohwasserproben ein Probenentnahmehahn zu installieren.
- Die Unterwasserpumpe ist zentriert mit einer starren und korrosionsbeständigen Steigleitung einzubauen, nicht zulässig sind Schläuche. Bei geringem Abstand zur Rohrwand sind Abstandhalter zu verwenden.
- Die Förderpumpe bzw. Unterwasserpumpe ist auf die Spitzenentnahme bzw. auf die Leistungsfähigkeit der Brunnenanlage zu dimensionieren bzw. auf diese einzuregulieren.

Rohrleitungen

- Bei grabenloser Rohrverlegung dürfen nur vom Hersteller dafür zugelassene Rohrleitungen verwendet werden.
- Die Straßenquerung ist, soweit dies bautechnisch möglich ist, mittels einer Durchpressung oder Bohrung herzustellen.
- Alle Rohrleitungen sind in frostfreier Tiefe, in feinkörnigem Material gebettet, zu verlegen. Die Scheitelüberdeckung hat mindestens 1,50 m zu betragen.

- Alle ausgeprägten Rohrleitungshochpunkte sind mit einer Be- und Entlüftungseinrichtung, alle ausgeprägten Rohrleitungstiefpunkte und äußersten Endpunkte des Leitungssystems mit einer Entleerungseinrichtung zu versehen. Entleerungsleitungen sind mit einem stets frei zu haltenden und einstausicheren Auslaufbauwerk und einer Froschklappe zu sichern. Bei unumgänglichen Entleerungen in eine Misch- oder Schmutzwasserkanalisation sind diese rückstausicher unter Zwischenschaltung eines eigenen Schachtes auszuführen.
- Bei Verlegung von Leitungen bzw. Kabeln, oder der Errichtung sonstiger Einbauten in einer gemeinsamen Künette, ist auf die sichere Unterscheidung und die erforderlichen Mindestabstände in horizontaler und vertikaler Richtung zu achten, sodass Reparaturen jederzeit möglich sind und Schäden durch eine gegenseitige Beeinflussung ausgeschlossen werden können.
- Beim Wiederverfüllen des Rohrgrabens müssen eine allenfalls vorhandene Baudrainage und eine Drainagewirkung der Leitungskünette an mehreren Stellen unterbrochen werden (Sperrbauwerk aus Beton oder Lehmschlag). Die errichteten Sperrbauwerke sind einzumessen und zu dokumentieren. Die Einmessprotokolle, Pläne oder vergleichbare Dokumentationen sind bis zur wasserrechtlichen Überprüfung zur Einsicht aufzubewahren.
- Es ist eine Druck- und Dichtheitsprüfung gem. ÖNORM EN 805 durchzuführen, wobei auf Rohrart und Werkstoff Rücksicht zu nehmen ist. Der Verlauf der Dichtheitsprüfung ist in Protokollen festzuhalten. Die Dichtheitsprüfung hat durch eine befugte, von der bauausführenden Firma unabhängigen Stelle zu erfolgen. Die abschließend festgestellte Dichtheit ist sodann vom Fachkundigen in einem Attest zu bestätigen. Die Dichtheitsprotokolle sind bis zur wasserrechtlichen Überprüfung zur Einsicht aufzubewahren, die Atteste sind gemeinsam mit den Unterlagen zur wasserrechtlichen Überprüfung vorzulegen.
- Sämtliche Transport- und Versorgungsleitungen sind durch Mitverlegung eines Warnbandes unterirdisch zu markieren. Bei grabenloser Rohrverlegung ist anhand des Einmessprotokolls ein Bestandslängenschnitt zu erstellen und zur wasserrechtlichen Überprüfung vorzulegen.
- Für jede Transport- und Versorgungsleitung ist eine koordinative Aufnahme anzulegen und laufend evident zu halten. Daraus sind Bestandspläne, in welchen die Rohrleitungen, Schieber, Hydranten und andere wesentliche Armaturen einzutragen sind, zu erstellen.

Fremde Rechte

- Im Zuge der Bauarbeiten sind alle im Verlauf der Leitungstrasse bestehenden Grundvermarkungen zu sichern und im Einvernehmen mit den betroffenen Grundeigentümern protokollarisch aufzunehmen. Sollten durch

Baumaßnahmen dennoch Grundvermarkungen verloren gehen, sind die Grundgrenzen nach Abschluss der Bauarbeiten erforderlichenfalls durch Beiziehung eines befugten Vermessungstechnikers wieder herstellen zu lassen.

- Im Verlauf der Wasserleitungstrasse sind vor Bauinangriffnahme die Bodenverhältnisse festzustellen. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass eine qualitative bzw. quantitative Beeinträchtigung von Bauwerken (Hochbauten, Senkgruben etc.) sowie von Quellen und Brunnen weitestgehend ausgeschlossen werden kann. Kann eine Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden, ist vor Inangriffnahme der Bauarbeiten eine Beweissicherung durch befugte Sachverständige vorzunehmen.
- Rechtzeitig vor Baubeginn ist die genaue Lage von Leitungseinbauten aller Art festzustellen und das Einvernehmen mit den Leitungsträgern herzustellen. Die entsprechenden Sicherheitsabstände sind möglichst einzuhalten, andernfalls sind Sicherungsmaßnahmen bei den angetroffenen Einbauten zu treffen. Die Funktion der Leitung ist aufrecht zu erhalten. Sind im Zuge der Bauarbeiten Änderungen an Leitungseinbauten erforderlich (z.B. lagemäßige Verschiebung, Rohraustausch etc.) ist das Einvernehmen mit dem Leitungsträger herzustellen und gegebenenfalls eine Dokumentation zu erstellen.
- Die Bauarbeiten sind unter möglichster Schonung der beanspruchten öffentlichen Flächen und privaten Grundstücke durchzuführen. Rechtzeitig vor Baubeginn ist im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer die genaue Leitungstrasse in der Natur ersichtlich zu machen. Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke sind mindestens zwei Wochen vor Baubeginn zu verständigen.
- Im Zuge der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass Hof- und Grundstückzufahrten bzw. -zugänge soweit als erforderlich erhalten werden. Nötigenfalls ist ein Bauprovisorium zu errichten.
- Nach Durchführung der Bauarbeiten sind die in Anspruch genommenen Grundstücksflächen (Straßen, Wege, Kulturen usw.) wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Der Humus ist wieder in der vorigen Stärke als oberste Schicht steinfrei aufzubringen.
- Flurschäden und Ernteentgang sowie Wirtschaftserschwernisse, hervorgerufen durch den Wasserversorgungsanlagenbau, sind nach den Richtlinien der Oö. Landwirtschaftskammer abzugelten.

Bauvollendung

- Die erfolgte Fertigstellung der gesamten Anlage ist binnen Monatsfrist der Wasserrechtsbehörde unter Angabe des Fertigstellungszeitpunktes schriftlich anzuzeigen.

- Innerhalb eines Jahres ab Fertigstellungszeitpunkt sind der Wasserrechtsbehörde Kollaudierungsunterlagen in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

  Diese Unterlagen haben zumindest zu enthalten:

  a) einen Bericht über die projekts- und bescheidgemäße Ausführung im Sinne der Vorschreibungspunkte samt einer verbalen Darstellung der gegenüber dem wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid im Zuge der Bauausführung vorgenommenen Abänderungen am System (z.B. Druckverhältnisse, Pumpe, etc.) sowie einer tabellarischen Zusammenstellung errichteter Anlagenteile und zusätzlich errichteter Anlagenteile
  b) ein Verzeichnis der durch die tatsächliche Ausführung und aufzulassende Anlagenteile berührten Grundstücke unter Angabe der Eigentümer und der betroffenen sonstigen Parteien
  c) Lageplan mit eingezeichneten Anlagenteilen wie Brunnen, Rohrleitungen unter Angabe der Rohrwerkstoffe und der Dimensionen, usw. im Maßstab 1:1.000 oder detaillierter mit unterschiedlicher farblicher Darstellung der bewilligten Leitungen (strichliert oder punktiert) und ausgeführten Leitungen (durchgezogene blaue Linie)
  d) aktueller Wasseruntersuchungsbefund
  e) Bestandsplan über den Entnahmebrunnen samt eingezeichneter Pumpeninstallation
  f) Datenblätter der tatsächlich eingebauten Aggregate (z.B. Pumpen)
  g) Attest und Protokolle hinsichtlich Dichtheit der Leitungen

Betrieb, Wartung und Instandhaltung (Dauervorschreibungen)

- Alle Zugänge in Bauwerke (Brunnen) sind mit einer versperrbaren Abdeckung gegen Zutritt Unbefugter stets verschlossen und versperrt zu halten. Die Montageöffnung des Brunnenvorschachtes ist dauernd verschlossen (ausgenommen bei einem Pumpentausch) und von innen verschraubt zu halten.
- Der Grundwasserspiegel ist zur Überwachung und Kontrolle der Brunnenleistung laufend, jedoch zumindest einmal täglich, aufzuzeichnen und auf Verlangen der Wasserrechtsbehörde bzw. der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach ist die Auswertung vorzulegen. Die Betriebsaufzeichnungen sind jedoch in den ersten zwei Jahren halbjährlich der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vorzulegen.
- Über den Betrieb der Anlage ist ein Betriebsbuch zu führen, in dem die Wasserzählerstände mindestens einmal wöchentlich sowie alle Reparaturen und Auffälligkeiten sowie Kontrollen eingetragen werden. Es sind jedenfalls Betriebsaufzeichnungen so zu führen, dass die Einhaltung des Maßes der Wasserbenutzung nachvollzogen werden kann. Die Betriebsaufzeichnungen

sind jedoch in den ersten zwei Jahren halbjährlich der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vorzulegen. Die weiteren Aufzeichnungen sind nur auf Verlangen der Wasserrechtsbehörde bzw. der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vorzulegen.

- Das Bauwerk (Brunnenschacht) ist dauernd von Baum- und Strauchbewuchs freizuhalten, bei tiefwurzelnden Bäumen und Sträuchern ist ein Abstand von 10 m freizuhalten.
- Die Leitungstrasse ist von einer Bepflanzung bzw. Überbauung soweit frei zu halten, dass Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten nicht behindert werden.
- Im Bereich von Leitungssträngen mit geringer Wasserabnahme ist für einen gleichmäßigen Wasseraustausch zu sorgen.
- Die Anlage ist gemäß der Trinkwasserverordnung (TWV) stets in technisch und hygienisch einwandfreiem Zustand zu halten.
- Die gesamte Anlage ist gemäß ÖNORM B 2539 zu warten und zu überwachen. Die Dokumentation ist in Form der jährlich zu erstellenden Betriebsberichte aufzubewahren. Die Aufzeichnungen sind der Wasserrechtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Vom ASV für Hygiene wurden (zusammengefasst) folgende Nebenbestimmungen vorgeschlagen:

- Ein Wasserschutzgebiet ist nach den hydrogeologischen Vorgaben einzurichten.
- Eine Verwendung als Trinkwasser ist nur zulässig, wenn Trinkwasserqualität für die abgefüllten Wässer (vor Abfüllung bzw. nach Aufbereitung) nachgewiesen ist.
- Die Fertigstellung der Anlage ist unverzüglich dem Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Grund- und Trinkwasserwirtschaft, Aufgabenbereich Aufsicht und Monitoring Trinkwasser, x, L, anzuzeigen.
- Die Befunde der regelmäßig wiederkehrenden Wasseruntersuchungen im laufenden Betrieb nach den Vorgaben der Trinkwasserverordnung (TWV) und des Kodexkapitels B1 „Trinkwasser“ des Österreichischen Lebensmittelbuches sind elektronisch an die Abteilung Grund- und Trinkwasserwirtschaft, Aufgabenbereich Aufsicht und Monitoring Trinkwasser, zu übermitteln.
- Die einschlägigen ArbeitnehmerInnenschutzbestimmungen im Konnex mit dem Strahlenschutzgesetz (insbesondere Radon) sind zu beachten.

Der Vertreter der Staßenmeisterei U hat in der Stellungnahme zur mündlichen Verhandlung im Behördenverfahren vom 27. Juni 2018 – auf welche auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren verwiesen wurde – bekannt gegeben, dass bei Einhaltung bestimmter Bedingungen keine Einwendungen gegen die beantragte

Bewilligung erhoben werden; so wird etwa gefordert, für die Benützung von Straßengrund zur Legung von Leitungen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Arbeiten ein Ansuchen mit Planbeilagen (Lageplan und Querschnitt) in zweifacher Ausfertigung an die Straßenmeisterei U, x, U, einzureichen, und darauf hingewiesen, dass die Benützungsbewilligung von Straßengrund gesondert erteilt wird und mit den Arbeiten erst nach Erteilung derselben begonnen werden dürfe.

II.2.2. Durch die geplante Wasserentnahme sind quantitative Beeinträchtigungen der Wasserversorgungsanlagen der WG U, der WG H, der WG L sowie der umliegenden Hausbrunnen bzw. Quellen, insbesondere der im behördlichen Verfahren involvierten Personen, sowie deren Nutzungsbefugnisse mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten. Auch sind bei konsensgemäßer Ausführung mit hoher Wahrscheinlichkeit qualitative Beeinträchtigungen des Grundwassers (nachteilige Beeinflussung der Beschaffenheit des Wassers) durch den verfahrensgegenständlichen Brunnen auszuschließen.

Eine Übernutzung des erschlossenen Grundwasservorkommens infolge der verfahrensgegenständlich beantragten Grundwassernutzung kann ausgeschlossen werden. Eine dauerhafte Absenkung der lokalen oder regionalen Grundwasserspiegellagen infolge der verfahrensgegenständlich beantragten Grundwassernutzung ist ebenfalls mit hoher Sicherheit nicht zu erwarten.

Auch eine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung in der Region durch die verfahrensgegenständliche Grundwassernutzung kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Das beantragte Vorhaben steht in keinem Widerspruch zu einer Trinkwassernotversorgung (z.B. bei Wasserknappheit, in Trockenzeiten etc.) in der Region.

Eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung der Grundstücke in der Region, insbesondere im umliegenden Bereich der geplanten Wasserentnahme sowie des landwirtschaftlichen Betriebs (Viehhaltung), ist mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Die beantragte Wasserentnahme führt zu keiner Verschwendung des Wassers, da beinahe sämtliches gefördertes Wasser zur Abfüllung gelangt.

Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch die beantragte Wasserentnahme sind mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Auch durch den Austritt des im verfahrensgegenständlichen Wasser enthaltenen Radons in die freie Umgebungsluft/Atmosphäre ergeben sich aufgrund der Flüchtigkeit und Vermischung mit der Umgebungsluft keine gegenüber der natürlichen Umgebung erhöhten Belastungen in der Nachbarschaft.

II.2.3. Zur Schutzgebietsfestlegung

Aufgrund der hydrogeologischen Gegebenheiten ist für das verfahrensgegenständliche Projekt die Einrichtung eines Schutzgebietes notwendig, um für die Zukunft die Trinkwasserqualität zu sichern.

Zur Sicherung des verfahrensgegenständlichen Tiefbrunnens ist die Einrichtung einer Schutzzone I (Radius 5 m um die Brunnenachse) und einer Schutzzone III (Radius 100 m um die Brunnenachse, ausgeschnitten von der ebenfalls kreisförmigen Schutzzone I) im Ausmaß der planlichen Darstellung „Lageplan Schutzgebiet mit Darstellung der Schutzzone I und Schutzzone III“ vom 09. April 2019 notwendig. Die Festsetzung einer Schutzzone II, vor allem zum mikrobiologischen Schutz, ist aufgrund einer ausreichenden und dichten Grundwasserüberdeckung (gespannte Verhältnisse) und der vorhandenen Ringraumabdichtung nicht erforderlich.

Es sind folgende Ver- und Gebote in den Schutzzonen erforderlich:

Schutzzone III:

Verbote:

1. Versickerung von häuslichen und gewerblichen Abwässern
2. weitere Grundwasserentnahmen; ausgenommen davon ist der Betrieb der Quellwasserversorgungsanlage B S
3. Durchörterungen der Grundwasserdeckschichten wie Sondierungen und Bohrungen
4. Veranstaltungen und Einrichtungen für Freizeit, Tourismus und Sport, wenn sie die Güte des Grundwassers beeinträchtigen können wie z.B. Motorsport-einrichtungen
5. Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von Abfällen jeder Art, wie Reststoff- und Massenabfälle samt Anlagenerrichtung; Errichtung von Bodenaushubdeponien; gewerbliche Kompostierung
6. Aufbereitung oder Einbau von wassergefährdenden auslaug- oder aus-waschbaren Materialien im Straßen-, Wege- oder Wasserbau (z.B. Schlacke, Bauschutt, Asphaltfräsgut ohne dauerhafte Versiegelung)
7. Leitung, Lagerung oder Manipulation wassergefährdender Stoffe der Wasser-gefährdungsklassen 1, 2 oder 3 im Sinne der AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017) inkl. Kraft-, Brenn- und Schmierstoffe sowie Abwasser; ausgenommen
    - die Manipulation mit Kleinstmengen in gesicherten Behältnissen für den Haus- und Wirtschaftsbedarf sowie für forstliche, landwirtschaftliche oder vergleichbare Maschinen

- die für die Erhaltung und den Betrieb (z.B. Winterdienst-Salzstreuung etc.) der Lx x notwendigen Maßnahmen
- der Transport von wassergefährdeten Stoffen auf den durch das Schutzgebiet führenden Wegen und Straßen, wenn für Transport, Füllung, Lagerung und Betrieb Sicherheitsmaßnahmen nach dem Stand der Technik getroffen werden

8. Entnahme von mineralischen Rohstoffen sowie Grabungen tiefer als 2 m; ausgenommen
   - für die ggst. Wasserbenutzung
   - für die Quellwasserversorgungsanlage B S
   - dem Grundwasserschutz dienende Maßnahmen

Schutzzone I (Fassungszone):

Verbote:

1. Alle Maßnahmen, die in der Schutzzone III verboten sind
2. Jede Art der Nutzung, ausgenommen für die eigene Wassergewinnung und die nötige Grundstücks- und Bestandspflege
3. Jede Lagerung oder Ablagerung
4. Jegliche Aufgrabungen; Errichtung von Bauwerken aller Art, ausgenommen der Wasserbenutzung oder dem Grundwasserschutz dienende Anlagen oder Maßnahmen
5. Jede Düngung oder Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

Gebote:

1. Die Brunnenanlage ist gegen den Zutritt Unbefugter dauerhaft zu sichern
2. Die Fassungszone ist von jedem Baum- und Strauchwuchs freizuhalten
3. Der Bereich der Schutzzone I ist so auszugestalten und auszudrainagieren, dass Oberflächenwasser von der Wasserfassung weg abfließen kann und ein Versickern im Fassungsbereich hintangehalten wird.

II.2.4. Die ASV für Geohydrologie und Wasserbautechnik führten in Hinblick auf die Gutachtenserstattung am 08. April 2019 einen 2 halbe Stunden dauernden Lokalaugenschein durch.

II.3. Der unter Punkt II.2. dargestellte, entscheidungswesentliche Sachverhalt ergab sich vollständig aus dem durchgeführten Beweisverfahren.

Die in den zahlreichen Stellungnahmen angezweifelten, um- bzw. bestrittenen Punkte konnten nach Auffassung des erkennenden Gerichts durch die dazu eingeholten Gutachten und sachverständigen Ausführungen aus nachfolgenden Überlegungen vollinhaltlich geklärt bzw. beantwortet werden, weswegen keine Widersprüche diesbezüglich vorliegen:

So veranschaulichte der ASV für Geohydrologie unter ausführlichster Darlegung der allgemeinen Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Pumpversuch und Bezugnahme auf den im konkreten Fall vom 24. bis 29. April 2018 abgeführten Pumpversuch, warum das Maß der Wasserbenutzung auf die – nunmehr ohnedies beantragte – maximale Menge von 0,60 l/s bzw. 51,84 m³/d Dauerentnahme beschränkt werden muss bzw. aber auch der Beweis der Leistungsfähigkeit für diese Entnahmemenge erbracht wurde.
Auch konnte er – sogar auf die Ergebnisse aus drei (!) unterschiedlichen Methoden gestützt (dh in 3-facher Hinsicht; konkret unter Heranziehung der „direkten" Methode über den Analogieschluss aus dem durchgeführten Pumpversuch des Jahres 1999 sowie „indirekt" über die Druckverhältnisse des erschlossenen Grundwasserleiters und über die hydrochemische und isotopenhydrologische Beurteilung) nachvollziehbar darlegen, dass ein unmittelbarer Zusammenhang des verfahrensgegenständlich aufgeschlossenen Grundwasservorkommens mit den bereits bestehenden, „seichter" liegenden Grundwassererschließungen nicht gegeben und folglich eine mengenmäßige Beeinträchtigung dieser Wasserversorgungsanlagen durch die verfahrensgegenständliche Grundwassernutzung mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten ist. Die diesbezüglichen Vorbringen in den Stellungnahmen können insofern keinen Widerspruch bzw. eine Unschlüssigkeit der vor allem in der öffentlichen mündlichen Verhandlung unter ausführlicher Darlegung der in dieser Region vorherrschenden Grundwassersituation und der Darlegung einer Grundwasserneubildung im Kluftsystem des Kristallins der B M getroffenen Befundung bzw. daraus gezogenen Schlussfolgerungen aufzeigen; zumal den Aussagen des ASV auch nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten wurde.
Auch die Beantwortung der Frage, ob eine Absenkung des Grundwasserspiegels bzw. der regionalen Grundwasserspiegellagen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann, erfolgte auf Basis und unter Heranziehung umfassender wasserwirtschaftlicher, geographischer und meteorologischer Erhebungen und Datensammlungen (die auch im Befund nachvollziehbar dargestellt wurden) sowie daraus ermittelter (lokaler und regionaler) Kennwerte sowie den aus dem Pumpversuch gewonnenen Daten. Die getroffenen fachlichen Ausführungen sind insofern fundiert und nachvollziehbar; dies insbesondere da sie auch durch die Gegenüberstellung der beantragten Grundwassernutzung mit der regionalen Grundwasserneubildung veranschaulicht und verifiziert wurden. Gerade die immer wieder aufgeworfene Frage, inwiefern das erschlossene Kluftgrundwasser mit der Geländeoberfläche und höherliegenden Grundwasserschichten in Verbindung steht, wurde vom ASV umfassend unter Bezugnahme auf die lokale örtliche Situation im Bereich des verfahrensgegenständlichen Bohrbrunnens und der Drucksituation des erschlossenen Grundwasserleiters dargelegt.

Gleiches gilt für die fachlichen Aussagen zur Frage der Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung in der Region; wobei hier sowohl eine engere (Gemeindeebene) und weitere (Bezirksebene) Betrachtungsweise gewählt wurde. Die Schlussfolgerungen erscheinen insbesondere auch angesichts der fachlich fundiert ermittelten Grundwasserneubildungsmengen und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es sich verfahrensgegenständlich um ein Projektgenehmigungsverfahren handelt und daher von der im Projekt beantragten Maximalentnahmemenge als maximal mögliche Grundwasserentnahme auszugehen ist, auch für Laien nachvollziehbar, da die jährlich maximal mögliche Grundwasserentnahmemenge durch das verfahrensgegenständliche Projekt einen verschwindend geringen Anteil am gesamten regionalen Neubildungs- bzw. Verbrauchsgeschehen darstellt. So wurde konkret dargelegt, dass die Grundwasserentnahme gegenüber der regionalen – dh für den Bezirk Rohrbach – konservativ angesetzten Grundwasserneubildungsmenge einen Anteil von knapp über 0,03 % und gegenüber der lokalen – dh für das Gemeindegebiet U – ebenfalls konservativ angesetzten Grundwasserneubildungsmenge einen Anteil von 0,46 % darstellt. Weiters hat der ASV anschaulich und nachvollziehbar dargelegt, dass derzeit und auch in Zukunft regional deutlich mehr Grundwasser gebildet wird, als im gleichen Zeitraum regional benötigt wird (hochgerechnet für die nächsten Jahrzehnte werden für den zukünftigen jährlichen Wasserbedarf lediglich 13,3 % des jährlich neu gebildeten Grundwassers benötigt).
Auch die Schlussfolgerungen des ASV im Hinblick auf einen möglichen Widerspruch des verfahrensgegenständlichen Vorhabens zur Trinkwassernotversorgung in der Region sind nachvollziehbar und schlüssig, insbesondere da auch hier die fachlichen Zugänge ausführlich und umfassend erläutert wurden und der vom ASV gewählte fachliche Ansatz etwa auch bei der Überarbeitung und Aktualisierung der nationalen Richtlinie W74 – Trinkwassernotversorgung des ÖVGW (aus Februar 2017) Eingang fand und damit die Beurteilung dem österreichweit anzuwendenden „Stand der Technik“ in diesem Bereich entsprechend erfolgte. Die Schlussfolgerungen und Aussagen wurden überdies vom im Hinblick auf diese Frage ebenfalls fachlich qualifizierten Wasserwirtschaftlichen Planungsorgan in seiner Stellungnahme geteilt.
Das Vorbringen, wonach – wie von einigen Beteiligten behauptet – keine bzw. keine ausreichend fachlich fundierte Prüfung der Frage, ob es zu einer Beeinträchtigung des Grundwassers auch in tieferen Schichten auf anderen (benachbarten) Liegenschaften bzw. der Grundwassernotversorgung oder zu einer Verschlechterung des Zustands des Grundwasserkörpers kommen werde, durchgeführt worden sei, ist angesichts dieser umfassenden Befundung und Begutachtung durch den ASV nicht nachvollziehbar.
Auch die in einigen Stellungnahmen befürchtete Beeinträchtigung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung der Grundstücke durch eine „Trockenlegung der Flächen“ infolge der beantragten Grundwassernutzung hielt einer fachlichen Überprüfung nicht stand; so legte der ASV unter Heranziehung eines anschaulichen Beispiels dar, dass sich das Kluft-Grundwasser völlig unbeeinflusst vom

oberflächlichen Evapotranspirationsgeschehen und oberflächlichen Drainagierungsmaßnahmen bewegt und daher eine Nutzung des Kluft-Grundwassers keine „Drainagierung“ des oberflächennahen Sickerwassers und damit eine (unerwünschte) Trockenlegung von landwirtschaftlichen Flächen bewirken kann, und wurde diesen Ausführungen auch nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.

Wenn in diversen Stellungnahmen immer wieder auf die besondere Bedeutung des Tiefengrundwassers zum Zweck der Trinkwasserversorgung hingewiesen wird, so können diese Ausführungen ebenfalls keinen Widerspruch bzw. Unschlüssigkeiten des Gutachtens des ASV aufzeigen: Denn wie der ASV unter Verweis auf die Aussagen im „ÖWAV-Regelblatt 219 – Tiefengrundwasserbewirtschaftung“ zum diesbezüglich in den fachlichen Ausführungen verwendeten Begriff des „Tiefengrundwasser“ verdeutlicht, handelt es sich beim im verfahrensgegenständlichen Bereich vorkommenden kristallinen Grundwasser, welches Verweilzeiten von (lediglich) mehreren Jahren bis Jahrzehnten aufweist, nicht um „Tiefengrundwasser“ im Sinne des in den fachlichen Publikationen, auf die in mehreren Stellungnahmen verwiesen wird, verwendeten Begriffsverständnisses. „Klassisches“ Tiefengrundwasser befindet sich, wie der ASV unter Bezugnahme auf die entsprechenden fachlichen Grundlagen darlegte, in den Tertiärsanden der Oö. Molassezone und gerade nicht im Kristallin der B M, weist Verweilzeiten zwischen etwa 30.000 und 40.000 Jahren auf und ist daher mit dem im gegenständlichen Bereich vorkommenden Grundwasser nicht zu vergleichen.

Seine Aussage zum Schutzgebiet stützt der ASV insbesondere auf die bei der Festsetzung von Schutz- und Schongebieten österreichweit herangezogene fachliche Richtlinie „W 72 Schutz- und Schongebiete“, bei der es sich um ein generelles fachliches Regelwerk handelt, welches entwickelt wurde, um den fachlichen Rahmen für eine jeweilige Einzelfallbeurteilung vorzugeben. Auch nahm er immer wieder Bezug auf die aufbauend auf dieser Richtlinie in Oberösterreich entwickelte Leitlinie „Trinkwasser-Schutzgebiete“ und den „Arbeitsbehelf Typologie Trinkwasser Schutzgebiete“, welche die Richtlinie W 72 im Hinblick auf die Schutzgebietszonierung und auf die inhaltlich erforderlichen Schutzanordnungen weiter konkretisieren.

Er erläuterte im Rahmen der mündlichen Verhandlung auch ausführlich die fachlichen Grundlagen und dahinterstehenden Überlegungen für eine Schutzgebietsfestsetzung (insbesondere die für die fachliche Begründung im vorliegenden Fall konkreten, wesentlichen geologischen und hydrogeologischen Grundlagen und Rahmenbedingungen). Diese umfassende Offenlegung der im Hintergrund einer Schutzgebietsfestlegung anzustellenden Überlegungen und maßgeblichen Parameter für die Ausdehnung von Schutzgebieten bewirkt eine sehr gute Nachvollziehbarkeit auch für Laien der letztlich daraus fachlich gezogenen Schlüsse/Anordnungen. Die auf entsprechend fundierter Basis getätigte Beurteilung der Abgrenzung und Zonierung des Schutzgebiets sowie der festzusetzenden Verbote durch den ASV erweisen sich insbesondere auch wegen

des bemerkenswerten Detaillierungsgrades als besonders verständlich. Die umfassenden Darstellungen sind somit schlüssig und werden auch nicht durch die div. Vorbringen der mitbeteiligten Parteien nachvollziehbar in Zweifel gezogen. Überdies decken sich diese Aussagen auch mit jenen des im behördlichen Verfahren mit der Bestimmung eines Schutzgebiets befassten ASV; folglich stimmen die fachlichen Aussagen zweier ASV überein. Entsprechendes gilt für die – im Wesentlichen ebenfalls mit den Anordnungen des im behördlichen Verfahren damit befassten ASV übereinstimmende – gutachterliche Beurteilung der festgesetzten Schutzanordnungen. Die Unterschiede/Abweichungen in den Ausführungen des ASV zu den Anordnungen des erstinstanzlichen ASV sind nachvollziehbar begründet („fachliche Anmerkungen“); über weite Strecken handelt es sich dabei ohnedies um für jedermann nachvollziehbare schlichte Präzisierungen, geringfügige Ergänzungen bzw. Klarstellungen.
Wenn vorgebracht wird, dass die Berechnung durch den ASV eine Schutzzone III im Ausmaß von 94,87 m ergeben hätte und daher ein Radius von 100 m überschießend bzw. nicht nachvollziehbar sei, so ist darauf hinzuweisen, dass der ASV klargestellt hat, dass es sich dabei um eine Schutzgebietsausdehnungsberechnung (dh um einen rechnerischen Wert) handelt, aus dem abgeleitet werden kann, dass für die Schutzzone III ein Radius von gerundet 100 m um die Brunnenachse aus fachlicher Sicht notwendig ist und dies mit den fachlichen Vorgaben übereinstimme. Insbesondere wurde auch dargelegt, warum bei der gegenständlichen Schutzgebietsfestlegung zwangsläufig eine kreisförmige Ausformung des Schutzgebiets mit dem Brunnen im Kreismittelpunkt erforderlich ist. Das daher die Festlegung eines Radius von 100 m nicht verhältnismäßig wäre, ist nicht ersichtlich und wurde in keiner Weise fundiert dargelegt. Der Verweis auf das Ergebnis der Berechnung, die – wie vom ASV verdeutlicht wurde – als Basis für die fachliche Abschätzung einer Schutzgebietsausdehnung herangezogen wird, lässt beim erkennenden Gericht keine Zweifel an den mit jenen im erstinstanzlichen Gutachten übereinstimmenden Ausführungen des ASV aufkommen. Auch das Vorbringen, wonach keine präzise Abgrenzung des Schutzgebietes vorgenommen worden sei, erscheint angesichts der den schriftlichen Ausführungen des ASV angeschlossenen und als Beilage zur Verhandlungsschrift genommenen, grafischen Darstellung unverständlich.
Zum (nunmehr) beantragten Maß der Wasserbenutzung führte der ASV für Geohydrologie ebenfalls in seinem Gutachten aus, dass aus fachlicher Sicht für eine Bewilligung das wasserrechtlich bewilligte Maß der Wasserbenutzung (die Konsenswassermenge) mit hoher Sicherheit auch über die gesamte Bewilligungsdauer gefördert werden können muss. Es erscheint daher konsequent, dass, wenn dies wie im gegenständlichen Fall nicht von vornherein – z.B. indirekt über bereits durchgeführte Versuche bei Nachbarbrunnen oder aufgrund von Erfahrungswerten – mit hoher Sicherheit nachgewiesen werden kann, im Rahmen des wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens ein entsprechender Pumpversuch durchzuführen und so die Leistungsfähigkeit des erschlossenen Grundwasserleiters nachzuweisen ist. Wie aus dem verfahrensgegenständlichen Akt hervorgeht und

vom ASV auch ausführlich dargelegt wurde, wurde durch den vom 24. bis 29. April 2018 abgeführten Pumpversuch – der zwar in näher dargelegten Bereichen nicht normgemäß erfolgte, trotzdem – der gesicherte Nachweis einer ausreichenden Leistungsfähigkeit des erschlossenen Grundwasserleiters für 3 Leistungsstufen (bei 0,44 l/s, bei 0,70 l/s und bei 0,75 l/s) erbracht, da hier durch die Reduktion der Förderleistung gegenüber der jeweils vorangegangenen Leistungsstufe eine Aufspiegelung des Brunnenwasserspiegels erfolgte. Dem Brunnen strömte damit in diesen 3 Leistungsstufen mehr Wasser je Zeiteinheit zu als bei der jeweiligen Pumpversuchsstufe entnommen wurde. Es ist unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Ausführungen des ASV auch für Laien erkennbar, dass bzw. warum die maximale Leistungsfähigkeit in einer Entnahmebandbreite zwischen 0,70 l/s und 0,75 l/s festgestellt wurde. Wenn daher der ASV in weiterer Folge daraus ableitet, dass sich daraus und unter Rückrechnung der normgemäßen 20%igen Überschreitungsrate ein maximal mögliches Maß der Wasserbenutzung von 0,60 l/s bzw. 51,84 m³/d Dauerentnahme – und somit die letztlich beantragte Menge – ergibt, so ist dies glaubhaft und erscheint die ausreichende Leistungsfähigkeit des erschlossenen Grundwasserleiters dem erkennenden Gericht für das beantragte Maß der Wasserbenutzung unzweifelhaft nachgewiesen.

Auch der ASV für Wasserbautechnik beantwortete anschaulich, jeweils unter Verweis auf die fachlichen Vorgaben, die an ihn gestellten Beweisfragen. Seine fachlichen Aussagen sind auch aufgrund den – nach den erfolgten Projektsänderungen erforderlich gewordenen – vorgenommenen Ergänzungen (insbesondere in der ergänzenden Begutachtung vom 17. Juni 2019) aktuell und vollständig und erscheinen dem erkennenden Gericht auch in sich schlüssig, weswegen sie der Entscheidung zu Grunde gelegt werden.
Der ASV nahm etwa auch eine Beurteilung der bereits anlässlich der wasserrechtlichen Verhandlung vor der belangten Behörde am 09. Juli 2018 vorgenommenen Begutachtung und der dabei vorgeschlagenen Auflagepunkte durch den dieser Verhandlung beigezogenen ASV für Wasserbautechnik vor. Der ASV kam dabei zum Schluss, dass diese Auflagepunkte aus fachlicher Sicht nachvollziehbar sind, der üblichen Vorgangsweise in derartigen Verfahren entsprechen und auch im konkreten Fall fachlich erforderlich sind; die von ihm vorgenommenen (geringfügigen) Änderungen/Ergänzungen sind im Hinblick auf die im Zuge des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens vorgenommenen Projektsänderungen begründet. Da im Übrigen die Aussagen beider ASV übereinstimmen und es auch sonst nicht ersichtlich ist, dass die Vorschreibungen überschießend oder unvollständig wären, sind diese dem Sachverhalt zu Grunde zu legen.
Wenn die belangte Behörde auf die ihrer Auffassung nach einen notwendigen Projektsbestandteil bildende Vorschachtentwässerung des Brunnens und der insofern zwingend notwendigen Begutachtung durch den ASV hinweist, so wird dadurch aus folgenden Gründen keine Unschlüssigkeit bzw. Unvollständigkeit des

Gutachtens aufgezeigt: Der ASV hat bereits in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht auf die Ausführung des Brunnens inklusive des Brunnenvorschachts in der nunmehr beantragten Ausführung Bezug genommen. So hat er explizit darauf hingewiesen, dass die bereits im behördlichen Verfahren zur Erlangung der wasserrechtlichen Bewilligung im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 09. Juli 2018 dokumentierte Notwendigkeit einer ordnungsgemäßen Schachtentwässerung im Zuge der Errichtung der Versorgungsleitung aufrecht bleibt. Insofern hat er eine entsprechende Beurteilung vorgenommen, da diese Ausführung zum ursprünglich eingereichten Projekt auch vollumfänglich aufrecht erhalten wurde (vgl. die diesbezügliche ergänzende Begutachtung vom 17. Juni 2019) und in dieser Hinsicht keine Änderungen zum Projekt in der nunmehr beantragten Form eingetreten sind. Auf die in der mündlichen Verhandlung seitens der Bf vorgenommenen, nun durch den letztgültigen Antrag mittlerweile wieder obsolet gewordenen Änderungen, hat der ASV in der mündlichen Verhandlung ergänzend Bezug genommen, aber jedenfalls auch das Projekt in der nunmehr beantragten Form begutachtet.

Die Aussagen des ASV für Hygiene sind ebenfalls schlüssig und vollständig und konnten insofern der Entscheidung zu Grunde gelegt werden. Besonders die in mehreren Stellungnahmen aufgeworfene Frage einer möglichen Gesundheitsbeeinträchtigung durch das im Trinkwasser in höherer Konzentration vorhandene Radon, hat er – wie schon im behördlichen Verfahren – ausführlich unter Verweis auf konkrete Untersuchungen in der Vergangenheit behandelt. Die diesbezüglichen Ausführungen sind verständlich und wurde ihnen auch durch keine der Stellungnahmen auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten. Auch hinsichtlich des Schutzgebietes hat dieser bereits im behördlichen Verfahren verständlich dargelegt, dass im Sinne des vorbeugenden Gesundheitsschutzes eine Schadstoffbelastung des Trinkwassers so weit wie möglich zu minimieren ist und Trinkwasserverunreinigungen zu vermeiden sind. Zusammenfassend ist es aus hygienischer Sicht erforderlich, für Trinkwasserversorgungsanlagen Schutzgebiete aufbauend auf hydrogeologischen Erkenntnissen einzurichten und trifft dies auch im konkreten Fall zu.

Insgesamt wurden von allen beigezogenen ASV die gestellten Beweisfragen nachvollziehbar und in sich schlüssig beantwortet und hat sich der festgestellte Sachverhalt für das erkennende Gericht widerspruchslos ergeben.

Die weiteren Feststellungen ergeben sich im Übrigen übereinstimmend, vollständig und für das Gericht zur Gänze nachvollziehbar aus den aufgenommenen Beweisen, insbesondere aus den maßgeblichen Projektsunterlagen. Die einzelnen Sachverhaltselemente erscheinen dem Gericht insofern glaubhaft und ausreichend, um eine rechtliche Beurteilung vorzunehmen, weshalb sie der vorliegenden Entscheidung zugrunde gelegt werden.

III. Rechtliche Würdigung:

III.1. Maßgebliche Rechtsgrundlagen

Die im konkreten Fall maßgeblichen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 (in der Folge: WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 in der maßgeblichen Fassung BGBl. I Nr. 74/1997 (§§ 5, 10), BGBl. I Nr. 82/2003 (§12) bzw. BGBl. I Nr. 14/2011 (§ 105) und BGBl. I Nr. 98/2013 (§§ 34, 117), lauten (auszugsweise):

„Benutzungsberechtigung.

§ 5. [...]

(2) Die Benutzung der Privatgewässer steht mit den durch Gesetz oder durch besondere Rechtstitel begründeten Beschränkungen denjenigen zu, denen sie gehören.

Benutzung des Grundwassers.

§ 10. (1) Der Grundeigentümer bedarf zur Benutzung des Grundwassers für den notwendigen Haus- und Wirtschaftsbedarf keiner Bewilligung der Wasserrechtsbehörde wenn die Förderung nur durch handbetriebene Pump- oder Schöpfwerke erfolgt oder wenn die Entnahme in einem angemessenen Verhältnis zum eigenen Grunde steht.

(2) In allen anderen Fällen ist zur Erschließung oder Benutzung des Grundwassers und zu den damit im Zusammenhang stehenden Eingriffen in den Grundwasserhaushalt sowie zur Errichtung oder Änderung der hiefür dienenden Anlagen die Bewilligung der Wasserrechtsbehörde erforderlich.

(3) Artesische Brunnen bedürfen jedenfalls der Bewilligung nach Abs. 2.

(4) Wird durch eine Grundwasserbenutzung nach Abs. 1 der Grundwasserstand in einem solchen Maß verändert, dass rechtmäßig geübte Nutzungen des Grundwassers wesentlich beeinträchtigt werden, so hat die Wasserrechtsbehörde auf Antrag eine Regelung nach Rücksicht der Billigkeit so zu treffen, dass der Bedarf aller in Betracht kommenden Grundeigentümer bei wirtschaftlicher Wasserbenutzung möglichste Deckung findet. Ein solcher Bescheid verliert seine bindende Kraft, wenn sich die Parteien in anderer Weise einigen oder wenn sich die maßgebenden Verhältnisse wesentlich ändern.

[...]

Grundsätze für die Bewilligung hinsichtlich öffentlicher Interessen und fremder Rechte.

§ 12. (1) Das Maß und die Art der zu bewilligenden Wasserbenutzung ist derart zu bestimmen, dass das öffentliche Interesse (§ 105) nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden.

(2) Als bestehende Rechte im Sinne des Abs. 1 sind rechtmäßig geübte Wassernutzungen mit Ausnahme des Gemeingebrauches (§ 8), Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs. 2 und das Grundeigentum anzusehen.

(3) Inwiefern jedoch bestehende Rechte – abgesehen von den Bestimmungen des Abs. 4 des § 19 Abs. 1 und des § 40 Abs. 3 – durch Einräumung von Zwangsrechten beseitigt oder beschränkt werden können, richtet sich nach den Vorschriften des achten Abschnittes.

(4) Die mit einer geplanten Wasserbenutzungsanlage verbundene Änderung des Grundwasserstandes steht der Bewilligung nicht entgegen, wenn das betroffene Grundstück auf die bisher geübte Art benutzbar bleibt. Doch ist dem Grundeigentümer für die nach fachmännischer Voraussicht etwa eintretende Verschlechterung der Bodenbeschaffenheit eine angemessene Entschädigung (§ 117) zu leisten.

Schutz von Wasserversorgungsanlagen (Wasserschutzgebiete)

§ 34. (1) Zum Schutze von Wasserversorgungsanlagen gegen Verunreinigung (§ 30 Abs. 2) oder gegen eine Beeinträchtigung ihrer Ergiebigkeit kann die zur Bewilligung dieser Anlagen zuständige Wasserrechtsbehörde – zum Schutze von nicht bewilligungspflichtigen Wasserversorgungsanlagen die Bezirksverwaltungsbehörde – durch Bescheid besondere Anordnungen über die Bewirtschaftung oder sonstige Benutzung von Grundstücken und Gewässern treffen, die Errichtung bestimmter Anlagen untersagen und entsprechende Schutzgebiete bestimmen. Darüber hinaus kann – nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen – auch der Betrieb bestehender Anlagen und Unternehmungen im notwendigen Ausmaß eingeschränkt werden. Die besonderen Anordnungen sind tunlichst gleichzeitig in jenem Bescheid, mit dem die wasserrechtliche Bewilligung für die zu schützende Anlage erteilt wird, zu treffen. Die Änderung solcher Anordnungen ist zulässig, wenn der Schutz der Wasserversorgung dies gestattet oder erfordert.

[...]

(4) Wer nach den vorstehenden Bestimmungen seine Grundstücke und Anlagen oder ein Nutzungsrecht im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103, nicht auf die Art oder in dem Umfang nutzen kann, wie es ihm auf Grund bestehender Rechte zusteht, ist dafür vom Wasserberechtigten angemessen zu entschädigen (§ 117).

(5) Auf Antrag der Wasserrechtsbehörde sind die sich aus ihren Anordnungen ergebenden Beschränkungen im Grundbuch ersichtlich zu machen.

(6) Soweit Maßnahmen und Anlagen, die eine Wasserversorgung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen beeinträchtigen können, den Gegenstand eines behördlichen Verfahrens bilden, hat das in Betracht kommende Wasserversorgungsunternehmen oder die in Betracht kommende Gemeinde Parteistellung im Sinne des § 8 AVG.

[...]

Öffentliche Interessen.

§ 105. (1) Im öffentlichen Interesse kann ein Antrag auf Bewilligung eines Vorhabens insbesondere dann als unzulässig angesehen werden oder nur unter entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen bewilligt werden, wenn:

a) eine Beeinträchtigung der Landesverteidigung oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder gesundheitsschädliche Folgen zu befürchten wären;

b) eine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufes der Hochwässer und des Eises oder der Schiff- oder Floßfahrt zu besorgen ist;

c) das beabsichtigte Unternehmen mit bestehenden oder in Aussicht genommenen Regulierungen von Gewässern nicht im Einklang steht;

d) ein schädlicher Einfluss auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer herbeigeführt würde;

e) die Beschaffenheit des Wassers nachteilig beeinflusst würde;

f) eine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauches, eine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung, der Landeskultur oder eine wesentliche Beeinträchtigung oder Gefährdung eines Denkmales von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung oder eines Naturdenkmales, der ästhetischen Wirkung eines Ortsbildes oder der Naturschönheit oder des Tier- und Pflanzenbestandes entstehen kann;

g) die beabsichtigte Wasseranlage, falls sie für ein industrielles Unternehmen bestimmt ist, einer landwirtschaftlichen Benutzung des Gewässers unüberwindliche Hindernisse bereiten würde und dieser Widerstreit der Interessen sich ohne Nachteil für das industrielle Unternehmen durch Bestimmung eines anderen Standortes an dem betreffenden Gewässer beheben ließe;

h) durch die Art der beabsichtigten Anlage eine Verschwendung des Wassers eintreten würde;

i) sich ergibt, dass ein Unternehmen zur Ausnutzung der motorischen Kraft eines öffentlichen Gewässers einer möglichst vollständigen wirtschaftlichen Ausnutzung der in Anspruch genommenen Wasserkraft nicht entspricht;

k) zum Nachteile des Inlandes Wasser ins Ausland abgeleitet werden soll;

l) das Vorhaben den Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung widerspricht.

m) eine wesentliche Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes der Gewässer zu besorgen ist;

n) sich eine wesentliche Beeinträchtigung der sich aus anderen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften resultierenden Zielsetzungen ergibt.

(2) Die nach Abs. 1 vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen betreffend die Lagerung und sonstige Behandlung von Abfällen, die beim Betrieb der Wasseranlage zu erwarten sind, sowie Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und für Störfälle zu umfassen, soweit nicht I. Hauptstück 8a. Abschnitt der Gewerbeordnung Anwendung finden. Die Wasserrechtsbehörde kann weiters zulassen, daß bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hiefür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen vom Standpunkt des Schutzes fremder Rechte oder der in Abs. 1 genannten öffentlichen Interessen keine Bedenken bestehen.

[...]

Entschädigungen und Beiträge.

§ 117. (1) Über die Pflicht zur Leistung von Entschädigungen, Ersätzen, Beiträgen und Kosten, die entweder in diesem Bundesgesetz oder in den für die Pflege und Abwehr bestimmter Gewässer geltenden Sondervorschriften vorgesehen sind, entscheidet, sofern dieses Bundesgesetz (§ 26) oder die betreffende Sondervorschrift nichts anderes bestimmt, die Wasserrechtsbehörde. In der Entscheidung ist auszusprechen, ob, in welcher Form (Sach- oder Geldleistung), auf welche Art, in welcher Höhe und innerhalb welcher Frist die Leistung zu erbringen ist. Gebotenenfalls können auch wiederkehrende Leistungen und die Sicherstellung künftiger Leistungen vorgesehen sowie die Nachprüfung und anderweitige Festlegung nach bestimmten Zeiträumen vorbehalten werden.

(2) Bei Ansuchen um Verleihung einer wasserrechtlichen Bewilligung oder um Einräumung eines Zwangsrechtes sind die im Abs. 1 bezeichneten Leistungen in der Regel schon in dem über das Ansuchen ergehenden Bescheide festzusetzen und nur, wenn dies nicht möglich ist, binnen angemessener, ein Jahr nicht überschreitender Frist durch Nachtragsbescheid zu bestimmen. Diesem Nachtragsbescheide kann eine eigene mündliche Verhandlung (§ 107) vorangehen.

(3) Eine Partei, der eine Entschädigung unter Vorbehalt der Nachprüfung zuerkannt wurde, kann jederzeit – also auch ohne Rücksicht auf im Sinne des Abs. 1 bestimmte Zeiträume – eine Nachprüfung zwecks allfälliger Neufestsetzung der Entschädigung verlangen. Für den Kostenersatz findet in diesem Falle § 123 Abs. 2 Anwendung.

(4) Gegen Entscheidungen der Wasserrechtsbehörde nach Abs. 1 ist eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht nicht zulässig. Die Entscheidung tritt außer Kraft, soweit vor Ablauf von zwei Monaten nach Zustellung des Bescheides die gerichtliche Entscheidung beantragt wird. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann ohne Zustimmung des Antragsgegners nicht zurückgenommen werden. Bei Zurücknahme des Antrages gilt mangels anderweitiger Vereinbarungen die wasserrechtsbehördlich festgelegte Leistung als vereinbart. Hat nur der durch die Einräumung eines Zwangsrechtes Begünstigte das Gericht angerufen, so darf das Gericht die Entschädigung nicht höher festsetzen, als sie im Bescheid der Verwaltungsbehörde festgesetzt war; hat nur der Enteignete das Gericht angerufen, so darf es die Entschädigung nicht niedriger festsetzen. Dies gilt sinngemäß für die Festsetzung von Ersätzen, Beiträgen und Kosten.

(5) Der durch die Einräumung eines Zwangsrechtes Begünstigte kann das Gericht nicht anrufen, wenn er die wasserrechtsbehördlich festgesetzte Leistung erbracht hat, ohne sich spätestens gleichzeitig ausdrücklich die Anrufung des Gerichtes vorbehalten zu haben.

(6) Zuständig ist jenes Landesgericht, in dessen Sprengel sich der Gegenstand der Enteignung oder Belastung oder der für die Festlegung von Ersätzen, Beiträgen und Kosten maßgebliche Gegenstand befindet. Auf Verfahren betreffend die Pflicht zur Leistung von Entschädigungen, Ersätzen und Beiträgen finden die Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes, BGBl. Nr. 71/1954 in der geltenden Fassung, sinngemäße Anwendung. In Verfahren betreffend die Pflicht zur Leistung von Kosten (§§ 31 Abs. 3 und 4 und 138 Abs. 3 und 4) sind die allgemeinen Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen anzuwenden.

(7) Soweit Angelegenheiten des Abs. 1 in Übereinkommen (§ 111 Abs. 3) geregelt werden, hat über die Auslegung und Rechtswirkungen eines solchen Übereinkommens das Gericht (Abs. 6) zu entscheiden.“

III.2. Zur beantragten Bewilligung der Wasserentnahme und Errichtung der Versorgungsleitung

III.2.1. Der Gesetzgeber unterscheidet die bewilligungsfreie (§ 10 Abs. 1 WRG 1959) und die bewilligungspflichtige Erschließung oder Benutzung des Grundwassers (§ 10 Abs. 2 WRG 1959). Bewilligungsfrei ist gemäß Abs. 1 leg. cit. nur die Entnahme durch den Grundeigentümer selbst für seinen notwendigen Haus- und Wirtschaftsbedarf, wobei die Entnahmemenge zusätzlich durch Bezugnahme auf Entnahmetechnik bzw. Grundfläche beschränkt ist. Da die gegenständlich beantragte Grundwasserentnahme aus dem bestehenden Bohrbrunnen (Tiefe 211 m) auf dem Grundstück Nr. x, KG H, samt Errichtung der Versorgungsleitung zum Zweck einer beabsichtigten Abfüllung des Brunnenwassers als Trinkwasser erfolgt und daher das Grundwasser gerade nicht für den notwendigen eigenen Haus- und Wirtschaftsbedarf genutzt werden soll, ist bereits aus diesem Grund eine Bewilligungspflicht des verfahrensgegenständlichen Vorhabens gegeben.

III.2.2. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat die Bf als Bewilligungswerberin einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Bewilligung, wenn durch diese insbesondere öffentliche Interessen im Sinne des § 105 WRG 1959 oder (bestehende) Rechte Dritter gemäß § 12 Abs. 2 WRG 1959 nicht verletzt werden (vgl. etwa VwGH 20.02.2014, 2012/07/0139 mwN).

III.2.2.1. Zur Beeinträchtigung öffentlicher Interessen
Ein Bewilligungsantrag, der – den in § 105 WRG 1959 demonstrativ (dh nicht abschließend) aufgezählten – öffentlichen Interessen zuwider läuft, ist abzuweisen, wenn der Interessenwiderstreit auch durch Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht (gänzlich) beseitigt werden kann und auch sonst nicht überwiegende öffentliche Interessen für das Vorhaben sprechen.

Wenn die belangte Behörde und die weiteren Beteiligten auf die große Bedeutung einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung und der Volkswirtschaft mit Wasser hinweisen, so ist dies zweifellos als wesentliches öffentliches Interesse zu qualifizieren. Auch das Vorbringen, wonach Wasser – und hier vor allem das Grundwasser – ein besonderer „Stoff“ (und „keine übliche Handelsware“), unentbehrlich für das Leben und folglich von enormer Bedeutung sei, ist unbestreitbar. Wasser ist zweifelsfrei eine enorm kostbare Ressource. Dass daher auch – wie etwa auch die belangte Behörde ausdrücklich im angefochtenen Bescheid hervorhebt – eine nachhaltige Versorgung der Bevölkerung mit sauberem Trinkwasser vor allem angesichts lang anhaltender, durch klimatische Veränderungen künftig vermutlich auch gehäuft auftretender Dürreperioden (wie etwa im Sommer 2018 in Bereichen des oberen Mühlviertels) im öffentlichen Interesse liegt und im Hinblick darauf auch die Versorgung sicherstellende Projekte der kommunalen Trink- und Abwasserversorgung staatlich gefördert werden, wird

ebenfalls nicht in Abrede gestellt. Daraus – dh aus diesen allgemeinen Grundsätzen – allein ist jedoch noch nichts für die Frage eines etwaig aus diesen Gründen resultierenden Widerstreits mit dem konkreten, verfahrensgegenständlichen Projekt gewonnen.

Seitens der belangten Behörde und der Beteiligten wird vor diesem Hintergrund auf den starken Widerstand in der Bevölkerung gegen das Projekt, insbesondere angesichts der im Jahr 2018 extrem langen Trockenperiode, hingewiesen. Es wird zusammengefasst vorgebracht, dass das Jahr 2018 niederschlagsarm war, wodurch eine Wasserknappheit in den oberen Regionen des Mühlviertels vorgelegen sei, teilweise bereits Quellen und Brunnen versiegt seien, dies in den nächsten Jahren noch vermehrt eintreten werde, und letztlich die Versorgungssicherheit der Bevölkerung nur schwer bzw. unzureichend sicherzustellen sei. Überdies sei auch der Sommer 2019 bereits wieder sehr trocken. Auswirkungen des Projekts auf Wassermenge und -qualität in der Region seien zu befürchten und auch eine Beeinträchtigung der für zukünftige Entwicklungen notwendigen Wasserreserven könne nicht ausgeschlossen werden. Bei einer weiteren Verschärfung der Wassersituation durch das verfahrensgegenständliche Projekt würden daher im Bereich Rohrbach Nutzungskonflikte insbesondere auch zu landwirtschaftlichen Betrieben (etwa der Milchviehhaltung oder bei Austrocknung des Bodens der Ackerwirtschaft) und der Forstwirtschaft (z.B. vermehrter Schädlingsbefall durch Trockenheit) entstehen bzw. verschärft werden. Der Widerstand und die Sorge der Bevölkerung werde insbesondere durch die von der „AG B“ gesammelten, mehreren tausenden Unterschriften gegen den Verkauf des x-wassers belegt. Auch dass es durch das Vorhaben zu einem den öffentlichen Interessen widersprechenden „Ausverkauf des Wassers“ bzw. einem „Export des Trinkwassers zu einem hohen Teil“ ins Ausland und einer Privatisierung des „kostbarsten Bodenschatzes“ komme, würde einer Bewilligungsfähigkeit entgegenstehen. Das Trinkwasser (insbesondere das Tiefengrundwasser) müsse als Reserve (etwa auch für Krisenfälle) für die heimische Bevölkerung bewahrt werden. Auch würde durch die Abfüllung das gesundheitsschädliche Edelgas Radon freigesetzt.

Im gegenständlichen Verfahren wird im Hinblick auf die in § 105 Abs. 1 WRG 1959 aufgezählten Interessen somit zusammengefasst vor allem vorgebracht, dass Wasser zum Nachteil des Inlandes ins Ausland abgeleitet würde (§ 105 Abs. 1 lit. k WRG 1959), das Vorhaben den Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung (lit. l) widerspreche bzw. auch eine Verschwendung des Wassers (lit. h) eintreten könnte. Auch wird eine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung bzw. eine wesentliche Beeinträchtigung oder Gefährdung der Landeskultur (mithin das Gewinnen von Erträgnissen des Bodens im Zuge der Land- und Forstwirtschaft) bzw. des Tier- und Pflanzenbestandes (lit. f) befürchtet.

Im gegenständlichen Fall hat das Ermittlungsverfahren jedoch ergeben, dass eine Übernutzung des erschlossenen Grundwasservorkommens (lokal und regional betrachtet) infolge der verfahrensgegenständlichen Grundwassernutzung im nunmehr beantragten Ausmaß (15.552 m³/a, Spitzenentnahme 51,84 m³/d bzw. 0,6 l/s) ausgeschlossen werden kann. Auch eine dauerhafte Absenkung der lokalen oder regionalen Grundwasserspiegellagen bedingt durch die verfahrensgegenständlich beantragte Grundwassernutzung ist ebenfalls mit hoher Sicherheit nicht zu erwarten. Weiters kann eine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung in der Region durch die verfahrensgegenständliche Grundwassernutzung mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden; dies zeigt sich etwa auch daraus, dass für die nächsten Jahrzehnte hochgerechnet lediglich etwa 13,3 % des jährlich neu gebildeten Grundwassers für den zukünftigen jährlichen Wasserbedarf gebraucht werden, was auch eine ausreichende Wasserreserve sowohl für die Trinkwasserversorgung als auch für die Trinkwassernotversorgung bedeutet. Das beantragte Vorhaben steht somit in keinem Widerspruch zu einer Trinkwassernotversorgung (z.B. bei Wasserknappheit in Trockenzeiten etc.), die in der Region auch bei allfälligen zukünftigen längeren Trockenperioden nicht gefährdet ist. Wie etwa auch von Seiten des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans bestätigt wird, steht das Vorhaben im Einklang mit der Landesstrategie Zukunft Trinkwasser. Eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung der Grundstücke in der Region, insbesondere im umliegenden Bereich der geplanten Wasserentnahme, sowie des landwirtschaftlichen Betriebs (Viehhaltung) ist ebenfalls mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Auch hat sich ergeben, dass bei konsensgemäßer Ausführung mit hoher Wahrscheinlichkeit auch qualitative Beeinträchtigungen des Grundwassers (nachteilige Beeinflussung der Beschaffenheit des Wassers) durch den verfahrensgegenständlichen Brunnen auszuschließen sind. Es ist auch keine Verschwendung des Wassers durch das beantragte Vorhaben erkennbar, da projektsgemäß beinahe sämtliches gefördertes Wasser zur Abfüllung gelangen soll.

Hinsichtlich des befürchteten „Ausverkaufs“ des Wassers ins Ausland ist darauf hinzuweisen, dass nicht jede Ableitung von Wasser ins Ausland (lit. k) zur Versagung der Bewilligung berechtigt, sondern nur eine solche, die sich für den inländischen Wasserhaushalt als nachteilig erweist (vgl. Oberleitner/Berger, WRG-ON § 105 Rz 19). Nach der Art des gegenständlichen Vorhabens ist kein wasserwirtschaftlicher Nachteil hinsichtlich des Ausverkaufs des Wassers für die regionalen Trinkwasserressourcen zu erwarten: So ist insbesondere zu berücksichtigen, dass beim gegenständlichen Vorhaben kein Wasser (über Leitungen) ins Ausland abgeleitet wird, sondern das Wasser in Behältnisse (BAG-IN-BOX) abgefüllt werden soll. Wie etwa auch schon vom Wasserwirtschaftlichen Planungsorgan in der öffentlichen mündlichen Verhandlung ausgeführt wurde, ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich zwischen einer Ableitung von Wasser und einer Abfüllung von Wasser zu unterscheiden. Wasserabfüllanlagen weisen naturgemäß gegenüber Leitungsnetzen immer eine

eng begrenzte Wasserkapazität auf; im gegenständlichen Fall ist die Entnahme mit 0,6 l/s begrenzt. Auch die Landesstrategie Zukunft Trinkwasser sieht in der Abfüllung von Trinkwasser in örtlich und regional verträglicher Menge keinen Widerspruch zu einer nachhaltigen Trinkwasserversorgung. Auch ist maßgeblich, dass es sich – wie aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens festgestellt werden konnte – beim gegenständlichen Vorhaben der Trinkwasserabfüllung gegenüber der örtlichen Trinkwasserversorgung um keine konkurrierende Grundwassernutzung handelt, vor allem da das Kristallin durch viele Lineamente (wassergefüllte Klüfte) durchzogen ist, die in Summe der örtlichen und regionalen Trinkwasserversorgung dienen können. So wurden und werden auch im Anschluss an die Trockenheit 2018 mehrere Wasserversorgungen im Kristallin mit einem zweiten oder dritten Standbein versehen, was diese örtlichen öffentlichen Trinkwasserversorgungen verstärkt und wasserwirtschaftlich auch zu begrüßen ist. Es ist jedoch nicht ersichtlich, dass eine Nutzung der gegenständlichen ca. 200 m tiefen Bohrung zu Zwecken der Wasserabfüllung diesen Erfordernissen und Bestrebungen entgegensteht. Diesbezüglich sei nochmals darauf hingewiesen, dass sich der verfahrensgegenständliche Bohrbrunnen aus geologischer Sicht im Bereich des Kristallins der B M befindet, wobei im Bereich des Kristallins zwei Grundwasservorkommen anzutreffen sind: Zum einen das an den Porenraum der Verwitterungsschicht (Flinz) gebundene, oberflächennahe Grundwasser, welches zumeist über Quellfassungen oder „seichte“ Schacht- bzw. Quellbrunnen erschlossen wird und zum anderen jenes Grundwasser, welches sich in den Klüften des unterliegenden Kristallins bewegt. Mit dem verfahrensgegenständlichen Bohrbrunnen wird das tiefer liegende, in den Klüften des Kristallins befindliche Grundwasser erschlossen, während das oberflächennahe Grundwasser mittels einer ausreichenden Ringraumabdichtung vom Fassungsraum ausgesperrt wird. Auch ist darauf hinzuweisen, dass das WRG 1959 kein Verbot einer wirtschaftlichen Nutzung des Wassers vorsieht; im Gegenteil handelt es sich – wie zahlreiche Bewilligungstatbestände zeigen – vielmehr historisch betrachtet um ein Wasserbewirtschaftungsgesetz. Die wirtschaftliche Nutzung von Wasser ist im Rahmen des WRG 1959 möglich. Es kann daher nicht als mit den Intentionen des WRG 1959 per se im Widerstreit stehend angesehen werden, wenn ein Projektwerber in Zukunft zumindest Teile des entnommenen und sodann aufbereiteten Wassers wirtschaftlich gewinnbringend ins Ausland liefert (vgl. etwa im Hinblick auf durch Wasserkraft gewonnenen Strom bereits früh VwGH 27.10.1966, 0204/66). Dies auch angesichts der allgemein bekannten Tatsache, dass nicht nur abgepacktes Wasser bzw. daraus erzeugte andere Getränke aus Österreich exportiert werden, sondern gleichermaßen auch ausländische Produkte importiert werden. Insofern kann auch kein Widerspruch mit allgemeinen volkswirtschaftlichen Interessen erkannt werden, da jede Lieferung überdies in irgendeiner Form monetär abgegolten wird.

Wenn überdies in einigen Stellungnahmen auf die Radon-Belastung des Wassers verwiesen wird, und sohin gesundheitsschädliche Folgen (lit. a) befürchtet werden, so ist darauf hinzuweisen, dass das Ermittlungsverfahren ergeben hat, dass

gesundheitliche Beeinträchtigungen durch die beantragte Wasserentnahme mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen sind. Der ASV für Hygiene ist explizit und ausführlich auf die befürchtete Gesundheitsbeeinträchtigung durch das Ausgasen des im verfahrensgegenständlichen Wasser vorhandenen Radons eingegangen und kam zusammenfassend zum Schluss, dass sich mit dem Austritt des Gases in die freie Umgebungsluft/Atmosphäre aufgrund der Flüchtigkeit und Vermischung mit der Umgebungsluft keine gegenüber der natürlichen Umgebung erhöhten Belastungen in der Nachbarschaft ergeben.

Abschließend ist daher festzustellen, dass das gegenständliche Vorhaben öffentlichen Interessen nicht zuwider läuft. Dass Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen mit 100%iger Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können, ist für die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung gerade nicht erforderlich. Insbesondere berechtigt nicht jede theoretische Möglichkeit einer Gefährdung zur Versagung einer wasserrechtlichen Bewilligung, wohl aber die entsprechend begründete Befürchtung und damit die Wahrscheinlichkeit einer solchen Gefährdung; einer Gewissheit, dass solche Folgen eintreten, bedarf es hingegen nicht (vgl. etwa VwGH 07.09.1973, 1937/71). Die Abweisung einer beantragten wasserrechtlichen Bewilligung ist also nur dann gerechtfertigt, wenn mit einem entsprechend hohen Kalkül der Eintrittswahrscheinlichkeit Beeinträchtigungen öffentlicher Interessen – bzw. fremder Rechte (vgl. dazu sogleich unter Punkt III.2.2.2) – im Verfahren hervorkommen, was jedenfalls hinsichtlich der öffentlichen Interessen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.

Die – von der belangten Behörde in ihrer Stellungnahme vom 27. Juni 2019 besonders hervorgehobene – Vorschachtentwässerung des Brunnens ist bei Projektsverwirklichung – insbesondere aufgrund der expliziten Normierung in den zur Überschrift „Bauauflagen“ vorgeschriebenen und bei Konsumation der Bewilligung zwingend einzuhaltenden Punkten – ebenfalls sichergestellt.

III.2.2.2. Zur Verletzung bestehender Rechte

§ 12 Abs. 2 WRG 1959 nennt als – schutzbedürftige – bestehende Rechte rechtmäßig geübte Wassernutzungen, Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs. 2 und das Grundeigentum. Diesbezüglich gilt ebenfalls, dass wenn eine Beeinträchtigung dieser Rechte mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, die Bewilligung zu versagen ist, sofern die Rechtsverletzung nicht durch ausdrückliche Zustimmung des Betroffenen oder durch die Einräumung von Zwangsrechten beseitigt werden kann.

Die bloße Möglichkeit einer Gefährdung fremder Rechte reicht somit – wie schon im Hinblick auf die Beeinträchtigung öffentlicher Interessen – zur Abweisung eines wasserrechtlichen Bewilligungsantrages nicht aus: Denn im Rahmen des Bewilligungsverfahrens ist eine Prognose anzustellen, absolute Gewissheit wird

jedoch nicht verlangt (vgl. etwa VwGH 25.01.2007, 2005/07/0132). Die Beurteilung der Möglichkeit einer Verletzung fremder Rechte besteht zwangsläufig immer in einer Prognose, welcher schon begrifflich ein Element der Unsicherheit anhaftet. Die bloße Wahrscheinlichkeit oder Möglichkeit einer Beeinträchtigung reicht daher für den Nachweis einer Verletzung von Rechten nicht aus; nur wenn sich die Prognose zu einem hohen Kalkül der Eintrittswahrscheinlichkeit einer tatsächlich zu gewärtigenden Rechtsverletzung verdichtet, führt dies zur Abweisung einer beantragten wasserrechtlichen Bewilligung. Eine Bewilligung darf daher nur dann wegen einer mit ihrer Ausübung verbundenen Verletzung fremder Rechte versagt werden, wenn eine solche Verletzung fremder Rechte durch die Ausübung der begehrten Bewilligung mit hoher Wahrscheinlichkeit eintreten wird (VwGH 25.01.2007, 2005/07/0132).

Im vorliegenden Fall hat das abgeführte Ermittlungsverfahren jedoch ergeben, dass kein entsprechend hohes Kalkül der Eintrittswahrscheinlichkeit einer zu gewärtigenden Rechtsverletzung vorliegt:
So sind – wie die ASV schlüssig und nachvollziehbar dargelegt haben – durch die geplante Wasserentnahme Beeinträchtigungen der Wasserversorgungsanlagen der WG U, der WG H, der WG L als auch der umliegenden Hausbrunnen bzw. Quellen, insbesondere der im behördlichen Verfahren involvierten Personen, sowie deren Nutzungsbefugnisse mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten. Es werden somit durch das gegenständliche Vorhaben keine fremden Rechte (insbesondere Trinkwasserversorgungsanlagen) beeinträchtigt. Auch hat die Straßenmeisterei U unter Einhaltung entsprechender Bedingungen keinen Einwand erhoben. Die Bedingung (in der Stellungnahme der Straßenmeisterei vom 27. Juni 2018 als 1. bezeichnet), wonach rechtzeitig vor Inangriffnahme der Arbeiten für die Benützung von Straßengrund ein Ansuchen mit Planbeilagen an die Straßenmeisterei U einzureichen sei, war auch im Spruch vorzuschreiben. Die übrigen „Bedingungen“ waren aus unterschiedlichen Überlegungen nicht gesondert festzuschreiben. So sei an dieser Stelle nur darauf hingewiesen, dass die die Schutzgebietsfestsetzung betreffenden „Bedingungen“ (als Punkt 3. und 4. bezeichnet) ohnedies durch die in Spruchpunkt I.2. erfolgte Schutzgebietsfestlegung samt den Ge- und Verboten sichergestellt und daher nicht gesondert vorzuschreiben waren (vgl. sogleich die Ausführungen unter Punkt III.3.); die Bedingung Nr. 5 ist selbstredend, weswegen ebenfalls nicht gesondert darauf einzugehen war.

Auch sei an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich beim gegenständlichen Bewilligungsverfahren um ein Projektgenehmigungsverfahren handelt, weshalb zu prüfen ist, ob wasserrechtlich geschützte Rechte Dritter bei projektgemäßer Ausführung des Vorhabens beeinträchtigt werden. Auf unvorhergesehene und außerhalb der Projektabsicht gelegene Fälle an sich möglicher Beeinträchtigungen der Rechte Dritter war daher nicht Bedacht zu nehmen.

Insoweit die Straßenmeisterei U daher etwa (in ihrer in der Stellungnahme vom 27. Juni 2018 formulierten Zustimmungs-Bedingung Nr. 2) fordert, dass die verkehrsmäßige Erschließung der Abfüllanlage über das öffentliche Gut der Marktgemeinde U (Grundstück Nr. x, KG H) zu erfolgen habe und darauf hinweist, dass im Zuge der Flächenwidmungsplan-Änderung für die geplante Abfüllanlage, auf die verkehrsmäßige Erschließung gesondert eingegangen werden müsse, so ist darauf – weil nicht Projektsbestandteil und somit nicht verfahrensgegenständlich – im Rahmen dieses Beschwerdeverfahrens nicht weiter einzugehen.

III.2.2.3. Zusammengefasst werden daher – bei Einhaltung der aus fachlicher Sicht notwendigerweise vorzuschreibenden Nebenbestimmungen – keine öffentlichen Interessen im Sinne des § 105 WRG 1959 und auch keine (bestehenden) Rechte Dritter gemäß § 12 Abs. 2 WRG 1959 verletzt. Zudem entspricht das Vorhaben bei projektsgemäßer Ausführung auch dem Stand der Technik (§ 12a).

III.2.3. Eine wasserrechtliche Bewilligung ist nach einer Abwägung des Bedarfs des Bewerbers, des wasserwirtschaftlichen Interesses sowie der wasserwirtschaftlichen und technischen Entwicklung zu befristen. Im gegenständlichen Fall ist eine Befristung auf 25 Jahre ab Ablauf der ebenfalls festzusetzenden Fertigstellungsfrist (§ 112 WRG 1959) angezeigt. Angesichts dessen können jedoch die Bedenken der belangten Behörde, die in ihrer Stellungnahme vom 27. Juni 2019 auf ein unzulässiges, weil den Intentionen und Zielen des WRG 1959 widersprechendes „Anhorten“ von wasserrechtlichen Genehmigungen, welche in Folge nicht genutzt werden können, hinweist, nicht geteilt werden. Denn beide Befristungen bewirken gerade, dass eine Hortung von Wasserbenutzungsrechten verunmöglicht wird.

Überdies ist zu bedenken, dass ein Vorhaben gemäß dem der österreichischen Rechtsordnung innewohnenden, sich bereits aus der Regelung der Kompetenzverteilung im B-VG ergebenden, verwaltungsrechtlichen Kumulationsprinzip nach mehreren materienrechtlichen Vorschriften bewilligungspflichtig sein kann und somit erst bei Vorliegen sämtlicher nach den Materiengesetzen erforderlichen Genehmigungen rechtskonform umgesetzt werden kann. Folglich können bei Nichterlangung zumindest einer Bewilligung zwangsläufig auch bereits erteilte Bewilligungen nicht konsumiert werden und erlischt etwa die wasserrechtliche Bewilligung wieder bei dadurch unmöglicher und folglich nicht fristgerechter Fertigstellung (vgl. zum Erlöschen der wasserrechtlichen Bewilligung bei Fristüberschreitung § 27 Abs. 1 lit. f WRG 1959). Insofern ist nicht nachvollziehbar, wenn die belangte Behörde auf ein bereits negativ verlaufenes raumordnungsrechtliches Umwidmungsverfahren für die geplante Abfüllanlage und eine auch künftig nach derzeitigem Stand nicht zu erwartende Umwidmung hinweist und deswegen vermeint, dass eine Entnahme

ohne Möglichkeit der beabsichtigten Abfüllung keinen Zweck mehr habe und daher nicht bewilligt werden dürfe. Dies würde vielmehr bedeuten, dass eine wasserrechtliche Bewilligung nicht vor Einholung aller anderen, für die Verwirklichung eines Vorhabens möglicherweise noch erforderlichen Bewilligungen erteilt werden dürfte, oder im wasserrechtlichen Verfahren hypothetische Überlegungen in Bezug auf noch zu führende Verfahren (nach anderen Materiengesetzen) anzustellen wären. Dies ist weder ausdrücklich gesetzlich vorgesehen, noch aus dem WRG 1959 bzw. der Gesamtrechtsordnung ableitbar. Der Zweck des beantragten Wasserbenutzungsrechts ist auch klar festgelegt, nämlich die Abfüllung des Grundwassers als Trinkwasser in einer geplanten Abfüllanlage. Jede andere Verwendung des aus der Grundwasserentnahme gewonnenen Wassers wäre ohnedies rechtswidrig. Von einem rechtswidrigen Gebrauch der erteilten Bewilligung darf bei der Beurteilung der Frage, ob die Bewilligung zu erteilen ist, jedoch nicht ausgegangen werden.
Wie bereits zuvor ausgeführt, wird die befürchtete „Hortung“ von Wasserrechten gerade durch die vorgeschriebene Bauvollendungsfrist (31.12.2021) vermieden, da bei Nichteinhaltung dieser Frist das Erlöschen des Wasserbenutzungsrechtes vorgesehen ist, sofern nicht § 112 Abs. 2 WRG 1959 zur Anwendung gelangt.

III.3. Zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes

Nach § 34 Abs. 1 WRG 1959 kann zum Schutze von Wasserversorgungsanlagen gegen Verunreinigung (§ 30 Abs. 2 leg. cit.) oder gegen eine Beeinträchtigung ihrer Ergiebigkeit die zur Bewilligung dieser Anlagen zuständige Wasserrechtsbehörde durch Bescheid besondere Anordnungen über die Bewirtschaftung oder sonstige Benutzung von Grundstücken und Gewässern treffen, die Errichtung bestimmter Anlagen untersagen und entsprechende Schutzgebiete bestimmen. Der Wasserbenutzungsberechtigte hat auch einen Anspruch darauf, dass bei Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen ein Schutzgebiet bestimmt wird (vgl. zum daraus folgenden Antragsrecht etwa VwGH 24.03.2011, 2007/07/0109). Die wasserrechtliche Bewilligung für eine Trinkwasserversorgungsanlage ist nicht unabhängig davon zu erteilen, ob die Festsetzung eines Schutzgebiets möglich ist (vgl. VwGH 28.04.2005, 2004/07/0197). Da im gegenständlichen Fall für die Entscheidung über die Bewilligung nunmehr aufgrund der verfahrensgegenständlichen Beschwerde das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zuständig ist, hat auch von ihm – sofern erforderlich – eine Festsetzung des Schutzgebiets zu erfolgen.

Wenn zum Teil von Grundeigentümern in den Stellungnahmen gefordert wird, das eigene Grundstück auch zukünftig im vollen Umfang „so wie bisher“ bewirtschaften zu dürfen, ist darauf hinzuweisen, dass § 34 Abs. 1 WRG 1959 der Grundsatz der Eingriffsminimierung immanent ist. Dies bedeutet, dass Anordnungen im Sinne des § 34 Abs. 1 das zur Erreichung des Schutzzwecks erforderliche Ausmaß nicht übersteigen dürfen (so etwa VwGH 05.04.1979, 3102/78; 22.04.2010,

2008/07/0099). Anordnungen sind daher nur in dem Ausmaß zu treffen, in dem sie im öffentlichen Interesse an einer einwandfreien Wasserversorgung erforderlich sind. Eine „Interessenabwägung“ anlässlich der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für eine Wasserversorgungsanlage zwischen den nach § 34 Abs. 1 WRG 1959 künftig erforderlichen Maßnahmen und den damit verbundenen Eingriffen in Rechte Dritter sieht das Gesetz aber gerade nicht vor (VwGH 20.10.1981, 81/07/0104).

Bei Anordnungen gemäß § 34 Abs. 1 WRG 1959 und deren Auswirkungen auf das Grundeigentum handelt es sich auch nicht – wie in manchen Stellungnahmen vorgebracht – um eine Enteignung, sondern vielmehr um eine Eigentumsbeschränkung. Deren Zulässigkeit wird aus Gründen des öffentlichen Wohles bereits vom Eigentumsbegriff des österreichischen Rechts allgemein umfasst (vgl. § 364 Abs. 1 ABGB; dies betonend etwa VwGH 19.10.1982, 82/07/0135; 27.09.2000, 2000/07/0228). Anordnungen nach § 34 WRG 1959 sind daher keine Zwangsrechte iSd §§ 60 und 63 leg. cit., weshalb bei der Erlassung solcher Anordnungen auch die Enteignungsbestimmungen des 8. Abschnittes und die dort vorgesehene Interessenabwägung – bzw. auch § 111 Abs. 4 leg. cit. – keine Anwendung finden (VwGH 11.07.1996, 96/07/0063; 24.03.2011, 2007/07/0109). Ebensowenig sieht § 34 Abs. 1 WRG 1959 eine Zustimmung betroffener Grundeigentümer zur Festlegung eines Schutzgebietes vor (idS etwa bereits VwGH 28.01.2016, Ra 2015/07/0146).

Wenn daher im gegenständlichen Verfahren seitens einiger Grundeigentümer vorgebracht wird, dass das eigene Grundstück vom geplanten Schutzgebiet betroffen sei, eine Schutzgebietsfestlegung eine massive Wertminderung des Grundstücks bedeuten und die weitere Bewirtschaftung und eventuelle Bebauung eingeschränkt werden würde, so geht dies notwendiger Weise mit der Anordnung eines Schutzgebiet einher.

Im gegenständlichen Fall ergibt sich aus dem festgestellten Sachverhalt, dass – entgegen der Auffassung einiger betroffener Grundstückseigentümer – die Notwendigkeit einer Schutzgebietsfestsetzung in der vorgeschriebenen räumlichen Ausdehnung besteht und entsprechende Ver- und Gebote zum Schutz der Reinheit und Ergiebigkeit des verfahrensgegenständlichen Brunnens erforderlich sind. Grundlage für dieses Schutzgebiet sind die Gutachten und fachlichen Äußerungen des ASV für Geohydrologie sowie des ASV für Hygiene, denen zu entnehmen ist, dass sich das festgesetzte Schutzgebiet als Notwendigkeit aus den durchgeführten Untersuchungen und hydrogeologischen Erkenntnissen ergibt, um für die Zukunft die Trinkwasserqualität zu sichern. Den Ausführungen wurde im Übrigen auch nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten. Zum Vorbringen hinsichtlich Kennzeichnung der Schutzgebietsgrenzen in der Natur wird angemerkt, dass die Grenzziehung aus der planlichen Darstellung hinreichend konkret ersichtlich ist und diese – etwa im Gegensatz zu einer Beschilderung in der Natur – auch das

gelindeste Mittel zur genauen Abgrenzung darstellt. Eine darüber hinausgehende Kennzeichnung des Schutzgebietes ist bei der gegenständlichen radialen Ausdehnung nicht nur nicht üblich, sondern im konkreten Fall auch nicht erforderlich, da die Verbote in der Schutzzone III keine Einschränkung in der alltäglichen Bewirtschaftung der Flächen mit sich bringen.

Wenn seitens der Straßenmeisterei bzw. Landesstraßenverwaltung Einschränkungen für die Erhaltung und den Betrieb (Winterdienst-Salzstreuung usw. auf der Lx x) befürchtet werden, so ist darauf hinzuweisen, dass diese zwar durch die vorzuschreibende Schutzzone III berührt wird. So finden sich inhaltliche Berührungspunkte insbesondere in den Verboten „Versickerung von häuslichen und gewerblichen Abwässern“ bzw. „Leitung, Lagerung oder Manipulation wassergefährdender Stoffe der Wassergefährdungsklassen 1, 2 oder 3 im Sinne der AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017) inkl. Kraft, Brenn- und Schmierstoffe sowie Abwasser“. Im Hinblick auf letzteres Verbot werden jedoch ausdrücklich Ausnahmen formuliert (konkret sind ausgenommen: „die Manipulation mit Kleinstmengen in gesicherten Behältnissen für den Haus- und Wirtschaftsbedarf sowie forstliche, landwirtschaftliche oder vergleichbare Maschinen, die für die Erhaltung und den Betrieb, z.B. Winterdienst-Salzstreuung etc., der Lx x notwendigen Maßnahmen und der Transport von wassergefährdenden Stoffen auf den durch das Schutzgebiet führenden Wegen und Straßen, wenn für Transport, Füllung, Lagerung und Betrieb Sicherheitsmaßnahmen nach dem Stand der Technik getroffen werden). Daraus ist daher klar erkennbar, dass sowohl die Beseitigung der auf der x anfallenden Oberflächenwässer durch die breitflächige Versickerung in den angrenzenden Banketten als auch im Hinblick auf die Manipulation mit wassergefährdenden Stoffen die notwendigen Maßnahmen für die Erhaltung und den Betrieb (z.B. Winterdienst-Salzstreuung etc.) dieser Straße zulässig sind. Einschränkung für die Erhaltung und den Betrieb der Lx x (sowie für andere durch das Schutzgebiet führende Straßen und Wege) sind durch die Festsetzung des Schutzgebietes daher nicht gegeben.

III.4. Resümee

Da somit einerseits alle gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung vorliegen, insbesondere bei Einhaltung der vorzuschreibenden Nebenbestimmungen öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden, war die beantragte Bewilligung zu erteilen und auch zum Schutz der Wasserversorgungsanlage ein Schutzgebiet festzusetzen.

III.5. Zur (Nicht-)Festsetzung einer Entschädigung

Wenn einige vom Schutzgebiet betroffene Grundeigentümer im gegenständlichen Verfahren explizit eine Entschädigung in unterschiedlicher Höhe fordern, so ist darauf hinzuweisen, dass die Festsetzung einer Entschädigung nicht Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ist und dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im Rahmen dieses Verfahrens diesbezüglich aus folgenden Überlegungen auch keine Zuständigkeit zukommt:

So ist es zwar zutreffend, dass Grundeigentümer im Schutzgebietsbereich - wenn die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind - gemäß § 34 Abs. 4 WRG 1959 für die durch Schutzgebietsanordnungen erfolgenden Beschränkungen ihres Eigentums vom Wasserberechtigten angemessen zu entschädigen sind. Die Pflicht zur Leistung derartiger Entschädigungen stellt jedoch eine von der Rechtmäßigkeit der Festlegung des Schutzgebietes verschiedene Rechtssache dar (vgl. idS bereits ausdrücklich VfGH 11.03.2015, E 1193/2014 bzw. VwGH 29.10.2015, Ra 2014/07/0086), über die gemäß § 117 Abs. 1 WRG 1959 – von Ausnahmen abgesehen – die Wasserrechtsbehörde zu entscheiden hat, bevor eine etwaige Überprüfung durch Klage an das sukzessiv zuständige ordentliche Gericht erfolgen kann (§ 117 Abs. 4 WRG 1959).

Wenn das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich daher im Rahmen seiner Sachentscheidungsbefugnis die verfahrensgegenständlich beantragte, jedoch ursprünglich im behördlichen Verfahren versagte Wasserentnahme bewilligt und im Hinblick darauf ein Schutzgebiet festlegt (festzulegen hat), so ist das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gerade nicht ebenfalls zur Absprache über eine allfällige Entschädigung zuständig. Die Festlegung des Schutzgebietes durch das im Rechtsmittelweg gegen die Versagung der Bewilligung angerufene Landesverwaltungsgericht stellt für die Beurteilung des Entschädigungsbegehrens lediglich eine Voraussetzung, die für die Entscheidung der Entschädigungsfrage tatbestandliche Bindung entfaltet, dar. Über die Entschädigungsbegehren der betroffenen Grundeigentümer wird daher nun, da ein Schutzgebiet mit dem gegenständlichen Erkenntnis festgelegt wird, von der belangten Behörde als zuständige Wasserrechtsbehörde abzusprechen sein.

Mit der gegenständlichen Entscheidung über Bewilligung und Festsetzung des entsprechenden Wasserschutzgebietes hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich daher gerade noch keine Entscheidung im Hinblick auf Art und Höhe einer etwaigen Entschädigung getroffen. Dies folgt auch klar aus der seit dem Jahr 2015 einheitlichen höchstgerichtlichen Rechtsprechung: So hat der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 11. März 2015, E 1193/2014, klargestellt, dass einem Bescheid, dessen Spruch expressis verbis ausschließlich ein Wasserschutzgebiet zum Schutz einer Wasserversorgungsanlage gemäß

§ 34 Abs. 1 WRG 1959 festlegt, ohne auch zugleich (dh im selben Bescheid) explizit über die Entschädigung abzusprechen, bereits aus Rechtsschutzerwägungen keine (implizite) negative Erledigung von Entschädigungsbegehren Betroffener gemäß Abs. 4 leg. cit. unterstellt werden darf. In Änderung seiner bisherigen ständigen Rechtsprechung (vgl. etwa VwGH 10.06.1997, 96/07/0205; 16.10.1999, 99/07/0105; 25.05.2000, 98/07/0195) schloss sich der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 29. Oktober 2015, Ra 2014/07/0086, ausdrücklich dieser Auffassung an.

III.6. Hinweis (aus hygienischer Sicht)

Nachdem das Wasser als Trinkwasser abgefüllt werden soll, ist davon auszugehen, dass verfahrenstechnisch verschiedene Aufbereitungsschritte erforderlich sind, die jedoch nicht Verfahrensgegenstand sind.

Wie aus dem Akt hervorgeht, weisen die bisher vorliegenden Untersuchungsergebnisse hohe Konzentrationen von Radon, sowie - zumindest in einem früheren Untersuchungsergebnis - erhöhte Fluorkonzentrationen (3 mg/l), im Jahr 2017 1,5 mg/l (Parameterwert TWV: 1,5 mg/l), auf.

Für den Parameter Radon leitet sich daher – wie vom ASV für Hygiene über die Sache des Beschwerdeverfahrens hinausgehend ausgeführt wurde – aus hygienischer Sicht eine Aufbereitungsnotwendigkeit ab. Trinkwässer, in denen aufgrund ihrer Herkunft Radon-222-Konzentrationen von über 100 Bq/l zu erwarten sind (oder wie hier bereits nachgewiesen wurde), sind auf Radon-222 sowie auf Polonium-210 und Blei-210 zu untersuchen. Bei gleichbleibenden oder niedrigeren Fluorkonzentrationen als 1,5 mg/l ergibt sich laut ASV (entgegen früheren fachlichen Feststellungen im Untersuchungsergebnis der ARGE Umwelt I und der darauf aufbauenden Beurteilung des Amtsarztes) aus hygienischer Sicht kein Aufbereitungsbedarf.

Der ASV für Hygiene weist auch darauf hin, dass unabhängig von den bisher vorgelegten Untersuchungsergebnissen aufgrund der Hydrogeologie (Kristallin, Bohrtiefe ~200 m) der Parameter Uran aus hygienischer Sicht beachtenswert sei. So gilt gemäß der österreichischen Trinkwasserverordnung für Uran im Trinkwasser ein Parameterwert von 15 µg/l Mikrogramm pro Liter.

Zur umfassenden Beurteilung aus hygienischer Sicht bzw. zur betreiberseitigen konkreten Planung und Dimensionierung allenfalls erforderlicher Aufbereitungsanlagen zur Einhaltung der Vorgaben der Trinkwasserverordnung wird das Brunnenwasser daher gegebenenfalls einer Volluntersuchung unter besonderer Berücksichtigung obiger Ausführungen (Radon, Fluorid, Uran, Radioaktivität) zu unterziehen sein.

III.7. Verfahrenskosten (Spruchpunkt II.)

Nach § 17 VwGVG sind die §§ 75 ff AVG sinngemäß anzuwenden. Das bedeutet unter anderem, dass für auswärtige Amtshandlungen Kommissionsgebühren vorgeschrieben werden können. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kommissionsgebühren richtet sich bei auf Antrag eingeleiteten Verfahren im Allgemeinen an die Partei, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat (vgl. § 77 Abs. 1 letzter Satz iVm § 76 Abs. 1 erster Satz AVG). Mit dem verfahrenseinleitenden Antrag wird der Prozessgegenstand, also die „Sache“ des jeweiligen Verfahrens bzw. „die in Verhandlung stehende Angelegenheit“ bzw. „die Hauptfrage“ bestimmt, die gemäß § 59 Abs. 1 AVG im Spruch des Bescheides zu erledigen ist (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG^2 2014 § 76 Rz 16).

Nachdem die Bf am 27. Februar 2018 den Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung bei der belangten Behörde gestellt hat, sind ihr entsprechend § 3 Abs. 1 der Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013 (Oö. LKommGebV 2013) etwaige im Zuge des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens angefallene Kommissionsgebühren vorzuschreiben. Sie betragen für Amtshandlungen des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich für jede angefangene halbe Stunde außerhalb der Amtsräume 20,40 Euro je Amtsorgan.

Die vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beigezogenen ASV für Wasserbautechnik sowie Geohydrologie haben am 08. April 2019 zur Gutachtenserstellung einen 2 angefangene halbe Stunden dauernden Lokalaugenschein durchgeführt. Für diese Amtshandlung fällt daher gemäß § 17 VwGVG iVm § 77 Abs. 1 AVG iVm §§ 1 und 3 Abs. 1 der Oö. LKommGebV 2013 eine Kommissionsgebühr in der Höhe von 81,60 Euro (= 2 x 2 x 20,40 Euro) an. Diese im verwaltungsgerichtlichen Verfahren angefallen Kosten sind folglich der Bf als Antragstellerin im behördlichen Verfahren vorzuschreiben.

Gemäß § 78 AVG kann Parteien in den Angelegenheiten der Bundesverwaltung für die Verleihung von Berechtigungen eine Bundesverwaltungsabgabe auferlegt werden, wobei für das Ausmaß der Verwaltungsabgaben die in der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV, BGBl Nr. 235/1984 idgF) normierten Tarife maßgebend sind. Die Pflicht zur Entrichtung der Verwaltungsabgabe tritt in dem Zeitpunkt ein, in dem die Berechtigung rechtskräftig verliehen ist. Gemäß § 3 Abs. 1 BVwAbgV ist, wenn im Zusammenhang mit der Verleihung einer Berechtigung, für die eine Verwaltungsabgabe zu entrichten ist, ein Bescheid ergeht, die Vorschreibung der Verwaltungsabgabe in dessen Spruch aufzunehmen. Dies hat sinngemäß zu gelten, wenn der Anlass für die Entrichtung der Verwaltungsabgabe erst durch ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichts gegeben wird.

Gemäß Tarifpost A. 1. der BVwAbgV ist für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Bewilligung erteilt wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles dieses Tarifes fällt, eine Abgabe von 6,50 Euro zu entrichten. Im vorliegenden Fall erteilt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit dem vorliegenden Erkenntnis der Bf (erstmals) die Bewilligung zur Wasserentnahme aus dem bestehenden Bohrbrunnen zum Zweck der Abfüllung des Wassers als Trinkwasser und zur Errichtung der Versorgungsleitung. Da dies unter keine andere Tarifpost des besonderen Teils der BVwAbgV fällt (insbesondere da es sich ausschließlich um eine Entnahme von Trinkwasser handelt, nicht unter Punkt B. IX. 123 „Wasserrechtliche Bewilligung für Nutzwasserentnahmen“), sind der Bf als Konsenswerberin daher 6,50 Euro an Bundesverwaltungsabgabe vorzuschreiben.

Insgesamt hat die Bf daher 88,10 Euro (81,60 Kommissionsgebühr + 6,50 Bundesverwaltungsabgabe) innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses zu entrichten.

Zu den angeführten Kosten kommen folgende, auf Grundlage des Gebührengesetzes 1957 und somit bereits kraft Gesetzes zu entrichtenden und folglich nicht gesondert im Spruch vorzuschreibenden Gebühren für die ergänzenden Projektsunterlagen hinzu:

- Detailplan Brunnenwasserleitung und Entwässerungsleitung	3,90 Euro
- Lageplan Schutzgebiet	3,90 Euro
- Pumpversuchsprotokolle	21,80 Euro
	29,60 Euro
für 3 Ausfertigungen =	88,80 Euro

Insgesamt sind somit 176,90 Euro an Gebühren und Abgaben zu entrichten.

Der Vollständigkeit halber wird angemerkt, dass diese Ausführungen für das Verfahren vor der Behörde sinngemäß gelten und insofern die Vorschreibung von Kommissionsgebühren (von 1.346,40 und 1.305,60 Euro für die Verhandlung am 09. Juli 2018) sowie der Hinweis über die angefallenen Gebühren (insgesamt 322,80 Euro) durch die belangte Behörde in Spruchpunkt III. des angefochtenen Bescheides zu Recht erfolgte und diese folglich ebenfalls (weiterhin – dh auch nach entsprechender Abänderung des Spruchpunkts I. des angefochtenen Bescheides durch das vorliegende Erkenntnis) von der Bf zu entrichten sind.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision (Spruchpunkt III.):

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt:

Die umstrittenen Fragen des Vorliegens einer möglichen Beeinträchtigung der umliegenden Hausbrunnen bzw. Quellen, einer qualitativen bzw. quantitativen Beeinträchtigung des Grundwassers, einer Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung in der Region etc. sowie der Notwendigkeit der Vorschreibung eines Schutzgebiets und dessen Ausmaß, waren im gegenständlichen Fall im Wesentlichen im Rahmen der Beweiswürdigung der eingeholten gutachterlichen Stellungnahmen zu klären. Sie stellen mithin Sachfragen dar, bei denen es sich um auf den Einzelfall bezogene Fragen handelt, die es fallbezogen nicht erfordern, aus Gründen der Rechtssicherheit korrigierend einzugreifen. Auch ist die Rechtslage im vorliegenden Fall eindeutig und existieren zu den einzelnen im gegenständlichen Fall maßgeblichen Fragen – wie in der vorangehenden rechtlichen Begründung dargetan – bereits diverse einschlägige Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes, von welchen nicht abgewichen wurde. Weder weicht also die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner